

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

179. Sitzung, Montag, 1. September 2014, 8.15 Uhr

Vorsitz: Brigitta Johner (FDP, Urdorf)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen
	TATIOCCII COLLECTI

_	Antworten auf Anfragen	Seite	12425
_	Ratsprotokolle zur Einsichtnahme	Seite	12425
_	Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	12425
_	Gemeinsame Behandlung von Geschäften	Seite	12426

2. Meldungsverpflichtung von interkommunalen Steuerausscheidungen an die Sitzgemeinde des/der **Steuerpflichtigen** (*Reduzierte Debatte*)

Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2013 zum Postulat KR-Nr. 303/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

3. Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und

4. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und

5.	Steuergesetz Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2014 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 8. Juli 2014 5072	Seite	12463
6.	Erneuerung des NOK-Gründungsvertrags		
	Parlamentarische Initiative von Robert Brunner (Grü-		
	ne, Steinmaur) und Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen) vom 24. März 2014		
	KR-Nr. 82/2014	Seite	12468
Ve	rschiedenes		
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen 		
	• Fraktionserklärung der Grünen zu einer Aktion der Jungen SVP	Seite	12448
	• Fraktionserklärung der SVP zur Fraktionserklä- rung der Grünen betreffend eine Aktion der Jun-		
	gen SVP	Seite	12448
	- Gratulation zur Geburt eines Kindes		
	- Rücktrittserklärung		
	• Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von		
	Lilith Claudia Hübscher, Winterthur	Seite	12478
	- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite	12479
•	1		

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Zur Traktandenliste: Traktandum 8 ist abgesetzt, der Erstunterzeichner ist abwesend.

Wünschen Sie weiter das Wort zur Geschäftsliste? Das ist nicht der Fall. So fahren wir fort, wie vorgesehen.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf vier Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 112/2014, Erhalt der MSW Mattea Meyer (SP, Winterthur)
- KR-Nr. 113/2014, Einführung eines neuen, zeitgemässen Messinstruments zur Erfassung des Zustandes des Wohnungsmarktes
 Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)
- KR-Nr. 114/2014, Mangelnde Aussagekraft der Leerwohnungsziffer

Franco Albanese (CVP, Winterthur)

 KR-Nr. 115/2014, Medizinhistorisches Institut Claudio Zanetti (SVP, Gossau)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind heute ab 14.00 Uhr einsehbar:

- Protokoll der 177. Sitzung vom 18. August 2014, 8.15 Uhr
- Protokoll der 178. Sitzung vom 25. August 2014, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Geschäftsleitung:

Amtszeitbeschränkung für Mitglieder von Aufsichtskommissionen

KR-Nr. 9/2014

Revision des Budgetverfahrens

KR-Nr. 64/2014

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 10/2014

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

 Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz KR-Nr. 11/2014 Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

 Aufhebung Gesetzesbestimmung Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern (KHJG)

KR-Nr. 25/2014

Gemeinsame Behandlung von Geschäften

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es sind zwei Anträge betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften eingegangen. Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, das Geschäft «Genehmigung des Energieplanungsberichts 2013», Vorlage 5047a, und das Geschäft «Erarbeitung einer Energiestrategie ohne nukleare Risiken» (Postulat 180/2011) gemeinsam zu behandeln.

Zudem wird von der Geschäftsleitung beantragt, das Geschäft «Autos und Sozialhilfe», Vorlage 4981, und das Geschäft «Gesetzliche Grundlagen im Sozialhilfegesetz zur Benützung von Fahrzeugen» (Postulat 82/2008) ebenfalls gemeinsam zu behandeln.

Es gibt keine Wortmeldungen. Sie sind damit einverstanden.

2. Meldungsverpflichtung von interkommunalen Steuerausscheidungen an die Sitzgemeinde des/der Steuerpflichtigen (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2013 zum Postulat KR-Nr. 303/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 25. März 2014 **5041**

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir führen dazu eine Reduzierte Debatte, Sie haben den Stern (Markierung auf der Traktandenliste) beachtet, die Redezeit beträgt zwei Minuten.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, das Postulat 303/2012 als erledigt abzuschreiben. Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, wie das Steuergesetz angepasst werden muss, damit Gemeinden Steuerausscheidungen ab einem Steuerwert von 2'000 Franken – gemeint ist die einfache

Staatssteuer – ohne Aufforderung der Empfängergemeinde melden müssen.

Was liegt dem Postulat zugrunde? Eine natürliche oder juristische Person kann gleichzeitig in mehreren zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sie in einer anderen Gemeinde als jener, in der sie wohnen, noch eine Liegenschaft oder eine Betriebsstätte besitzt. In einer solchen Gemeinde besteht eine beschränkte Steuerpflicht für die Liegenschaft oder die Betriebsstätte. Ist nun die Person in mehreren Gemeinden steuerpflichtig, wird zwischen diesen Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern der auf die Liegenschafts- oder Betriebsstätten-Gemeinde entfallende Teil der einfachen Staatssteuer mindestens 2000 Franken beträgt.

Auch in Fällen mit einer Steuerausscheidung laufen Steuererklärungsverfahren, Einschätzung und Steuerbezug über die Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Sitz hat. Diese Gemeinde wird als Einschätzungsgemeinde bezeichnet. Auf die Einschätzung folgt die Steuerausscheidung. Diese wird entweder vom Steueramt der Einschätzungsgemeinde oder, in dessen Auftrag, vom kantonalen Steueramt vorgenommen. Auf der Grundlage der Einschätzung und der Steuerausscheidung bezieht das Steueramt der Einschätzungsgemeinde schliesslich die Staats- und Gemeindesteuern und rechnet mit dem Steueramt der Liegenschafts- oder Betriebsstätten-Gemeinde ab.

Paragraf 193 des Steuergesetzes sieht vor, dass das Steueramt der Liegenschafts- oder Betriebsstätten-Gemeinde den Ausscheidungsanspruch erstmals gegenüber der steuerpflichtigen Person und dem Steueramt der Einschätzungsgemeinde anmelden muss, und zwar bis Ende der Steuerperiode, die auf diejenige folgt, in welcher die Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben wurde.

Die Postulanten schlagen vor, dass das Steueramt der Einschätzungsgemeinde von Anfang an die Steuerausscheidung von Amtes wegen vornimmt. Das Steueramt der Liegenschafts- oder Betriebsstätten-Gemeinde soll sich, so das Postulat, darauf beschränken können, vom Steueramt der Einschätzungs-Gemeinde den auf die Liegenschaftsoder Betriebsstätten-Gemeinde entfallenden Steueranteil entgegenzunehmen.

Das kantonale Steueramt hat zur Prüfung des Postulats eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher der Verband der Gemeindesteuerämter

des Kantons Zürich und die Steuerämter der Städte Zürich und Winterthur vertreten waren. In dieser Arbeitsgruppe wurde vonseiten der Vertretung der Gemeindesteuerämter geltend gemacht, dass bei der Frist, in der eine Gemeinde ihren Ausscheidungsanspruch erstmals anmelden muss, insoweit ein Problem besteht, als diese Frist dann zu kurz sein kann, wenn es um eine nicht im Handelsregister eingetragene Betriebsstätte geht, auf die man erst im Laufe des Einschätzungsverfahrens stösst.

Das kantonale Steueramt hat auch in der Kommission dargelegt, dass dieser Problematik Rechnung getragen wird. Zum einen soll in den Steuererklärungsformularen für Selbstständigerwerbende und juristische Personen neu ausdrücklich nach Liegenschaften und Betriebsstätten in anderen zürcherischen Gemeinden als der Einschätzungs-Gemeinde gefragt werden. Zum anderen sollen Mitarbeitende des kantonalen Steueramtes und der Gemeindesteuerämter darauf sensibilisiert werden, in Fällen, in denen eine beschränkte Steuerpflicht in einer anderen zürcherischen Gemeinde erkennbar ist, dieser anderen Gemeinde eine Meldung zu machen, wenn anzunehmen ist, dass ihr dies noch nicht bekannt ist.

Weiter wird im Postulatsbericht auf die Massnahme 15b zum Legislaturziel 15 hingewiesen. Bei dieser Massnahme geht es um eine – ich zitiere – «Überprüfung der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden im Bereich der Steuern und einer Neukonzeption der Prozesse und Informatikmittel». Im Rahmen dieses voraussichtlich mehrjährigen Projektes ist beabsichtigt, zum gegebenen Zeitpunkt auch auf die künftige Ausgestaltung der Steuerausscheidungen zurückzukommen. Es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Steuerausscheidung in das Einschätzungsverfahren integriert werden kann. Auch bei einem solchen Vorgehen werden jedoch die Gemeinden nicht umhin kommen, für die Durchsetzung ihrer Ansprüche besorgt zu sein.

Solange für die Steuerausscheidung ein gesondertes Verfahren besteht, muss aus Gründen der Rechtssicherheit in Bezug auf die erstmalige Steuerausscheidung klar geregelt sein, bis wann eine solche Ausscheidung verlangt werden kann. Es kann weder der steuerpflichtigen Person noch der Einschätzungsgemeinde zugemutet werden, dass eine andere Gemeinde noch nach Jahren eine Steuerausscheidung verlangen kann.

Wie im Postulatsbericht erwähnt, gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ähnliche Grundsätze auch im interkantonalen Steuerausscheidungsverfahren. Auch hier kann ein Kanton mit einer Liegenschaft oder Betriebsstätte nicht einfach untätig bleiben. Unter Umständen verwirkt er sein Besteuerungsrecht, wenn er mit der Geltendmachung des Steueranspruchs ungebührlich lange zuwartet. Eine Regelung, nach welcher die Gemeinden bei beschränkt steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde von jeder Mitverantwortung entbunden würden, wie dies sinngemäss im Postulat verlangt wird, wird seitens des Regierungsrates abgelehnt. Wer die Steuerhoheit hat, soll sich auch um die Durchsetzung seines Steueranspruchs bemühen.

Die Kommission konnte feststellen, dass das Postulatsanliegen seitens der Finanzdirektion beziehungsweise des kantonalen Steueramts ernst genommen und die beschriebenen Massnahmen eingeleitet wurden, um die Situation bei den Steuerausscheidungen zu verbessern. Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, der Postulatsabschreibung zuzustimmen.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Ich werde die mir zugestandenen zwei Minuten nicht vollständig ausschöpfen und Ihnen lediglich verkündigen, dass die SVP den Antrag des Regierungsrates unterstützt, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Vielen Dank.

Mattea Meyer (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion wird der Abschreibung des Postulates ebenfalls zustimmen. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort ausführlich dargelegt, welche Massnahmen er ergriffen hat, um dem von den Postulanten beschriebenen Problem entgegenzuwirken: Einerseits soll in den Steuerformularen ausdrücklich nach Liegenschaften in anderen Gemeinden gefragt werden, andererseits werden die Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter und des kantonalen Steueramtes angehalten, in konkreten Fällen die Empfängergemeinden zu informieren. Da es jedoch unerlässlich ist, dass die Gemeinden ihren Anspruch gegenüber den Steuerpflichtigen und der Einschätzungsgemeinde rechtzeitig anmelden, ist es notwendig, dass die Steuerämter personell auch ausreichend dotiert sind. Nur Steuerämter, die ihrer Arbeit auch nachgehen können, können ihre Verantwortung wahrnehmen.

Die SP erachtet die vom Regierungsrat beschriebenen Massnahmen als genügend und wird das Postulat abschreiben. Ich danke Ihnen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Es darf nicht sein, dass eine bezugsberechtigte Gemeinde nur aufgrund eines Ausscheidungsbegehrens oder aufgrund des Goodwills der Sitzgemeinde des Steuerpflichtigen ihre berechtigten Steuereinnahmen und Steuerausscheidungen erhält. Ich bin froh, dass die Regierung das Postulat entgegengenommen hat und auf einige Punkte auch eingegangen ist. Wichtig ist zu vermerken, dass auch in diesem Zusammenhang im Legislaturziel 15 auf einiges zu diesem Punkt hingewiesen wird. Als Massnahme ist dabei für den Steuerbereich «Überprüfung und Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden» vorgesehen und das scheint mir in den nächsten Jahren sehr zentral zu sein, dass dieses Projekt auch speditiv angegangen wird. Ich danke der Regierung für den ausführlichen und sehr guten Bericht und die schnelle Umsetzung. Das Postulat kann abgeschrieben werden. Danke.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Das ist ein gutes Beispiel, wie man rasch und effizient Probleme lösen kann. Die Antwort des Regierungsrates ist ausführlich, man hat gemacht, was man machen kann. Auch hernach wird es noch gewisse Probleme geben, denn man kann nicht alle Probleme immer perfekt lösen. Das sieht man auch, es wird immer noch gewisse Unzulänglichkeiten geben. Aber was man konnte, hat man gemacht. Deshalb werden wir dieser Abschreibung auch zustimmen.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Wir sind ebenfalls der Meinung, dass man das Postulat in diesem letztlich völlig unbestrittenen Geschäft abschreiben soll, und ersuchen Sie, dasselbe zu tun.

Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich): Ich glaube, ich kann mich meinen Vorrednern anschliessen und mache es deshalb nicht mehr länger. Auch die Grünliberalen stimmen der Abschreibung zu.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Wir bedanken uns für die Prüfung und die ernsthafte Auseinandersetzung mit diesem Thema. Und wir stellen fest: Das Problem wurde erkannt, Lösungen wurden gesucht und Massnahmen werden getroffen. In diesem Fall werden wir der Regierung auch glauben, dass es so sein wird. Wir werden die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und sind mit der Abschreibung des Postulates einverstanden.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Es freut mich, dass das Steueramt nach Einreichen unseres Postulates eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat. Dies bestätigt mir, dass bei der Deklaration der Steuerausscheidung Handlungsbedarf bestand. Mit den Anpassungen der Steuerformulare und der damit verbundenen Nachfrage nach Liegenschaften und Betriebsstätten in anderen zürcherischen Gemeinden ist ein Anliegen erfüllt. Die Steuerpflichtigen sind zukünftig verpflichtet, Betriebsstätten in anderen Gemeinden auf ihren Steuererklärungen anzugeben. Zwischen den Gemeinden soll keine Holschuld bei Steuerausscheidungen bestehen. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort erwähnt, ist es für die Empfängergemeinde nur mit einer Deklarationspflicht in der Steuererklärung möglich festzustellen, ob sie bei einer Person, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, Geld zugute hat. Auch die zweite eingeleitete Massnahme freut mich: Wenn die Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter und des kantonalen Steueramtes die Gemeinden bei Fällen mit beschränkter Steuerpflicht noch vermehrt darauf hinweisen, Meldung zu erstatten, hat die BDP zu einer verstärkten Steuergerechtigkeit beigetragen. Wir sind einverstanden damit, dass zurzeit keine weiteren Massnahmen nötig sind. Die BDP ist mit der Abschreibung des Postulates einverstanden und freut sich über die dank unseres eingereichten Postulates umgesetzten Massnahmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich begrüsse im Rat auch Finanzdirektorin Regierungsrätin Ursula Gut, die zum Eintreten nicht mehr spricht.

Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Das Postulat 303/2012 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 **5049a**

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es liegt ein Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Mitunterzeichnenden vor, die Vorlage 5049a an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Nachdem es bei dieser Vorlage hauptsächlich darum geht, das Personalrecht mit den Bestimmungen zu ergänzen, die bis anhin in den Statuten der BVK (Versicherungskasse für das Staatspersonal) geregelt waren, beantragt Ihnen die STGK, der Vorlage mit den beiden Änderungen in den Paragraphen 26 und 55, welche die Kommissionsmehrheit vorgenommen hat, zuzustimmen.

Grundsätzlich werden die bestehenden Regelungen unverändert in diese Vorlage übernommen und nur kleine materielle und formale Anpassungen vorgenommen. Unverändert übernommen wird das Pensionierungsalter 65 für Mann und Frau. Neu ist aber, dass beim Erreichen der Altersgrenze das Arbeitsverhältnis automatisch endet und damit die Frage, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigen muss, geklärt wird. Gleich bleibt auch alles beim Altersrücktritt. Mitarbeitende können ab Alter 60 selbstständig den Altersrücktritt erklären und eine Rente beziehen. Es wird auch möglich sein, diesen Altersrücktritt in zwei Teilschritten zu vollziehen.

Im Zusammenhang mit der Entlassung altershalber, das heisst ab Alter 58, werden zwei Lücken geschlossen: Bei der Entlassung altershalber handelt es sich um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Kanton, was einerseits dem Mitarbeitenden ermöglicht, eine Rente zu beziehen, und andererseits eine Einmalzahlung des Arbeitgebers zugunsten des Vorsorgekapitals der oder des betroffenen Mitarbeitenden auslöst. Es werden sämtliche, bis zur ordentlichen Pensionierung geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ausfinanziert, was eirea anderthalb Jahreslöhnen entspricht.

In Paragraf 26 Absatz 3 schlagen wir Ihnen eine weitere materielle Änderung vor. Eine gewählte Person, die sich bei Ablauf der Amtsdauer nicht zur Wiederwahl stellt, erhält gemäss heutigem Recht keine Abfindung, im Gegensatz zur Person, die sich zur Wiederwahl stellt – im Wissen darum, dass sie nicht mehr gewählt wird. Das ist seltsam und sollte bei dieser Gelegenheit berichtigt werden.

Im Weiteren meinen wir, dass in Paragraf 55 Absatz 3 die vom Regierungsrat vorgeschlagene Kann-Formulierung in eine klare Vorgabe umzuwandeln ist.

Im Namen der STGK beantrage ich Ihnen, nicht auf die verschiedenen Minderheitsanträge einzugehen, weil sie deutliche materielle Änderungen beinhalten, was den Rahmen dieser Vorlage, nämlich hauptsächlich die Überführung bestehender Bestimmungen aus den BVK-Statuten ins kantonale Personalrecht, bei Weitem übersteigen würde. Wir kommen in der Detailberatung inhaltlich auf diese Minderheitsanträge zu sprechen. Abzulehnen ist auch der Rückweisungsantrag seitens der SVP als Reaktion auf die Anträge, die keine Mehrheit fanden. Die STGK beantragt Ihnen Eintreten und dann Zustimmung zu der von ihr geänderten Vorlage. Besten Dank für die Unterstützung.

Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann und Martin Zuber:

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, diese Gesetzesvorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Nachdem die Beamtenversicherung des Kantons Zürich, BVK, aufgrund von Missmanagement, Korruption und Unterdeckung saniert werden musste und anschliessend mittels Überführung in eine privatrechtliche Stiftung verselbstständigt wurde, muss ein Gesetz über die Nachführung des Personalrechts erlassen werden, doch nicht so, wie dies vonseiten der Regierung beantragt wird. Auch unsere Fraktion ist sehr wohl der Meinung, dass der Staat ein attraktiver Arbeitgeber sein und bleiben soll. Werden aber, wie mit dieser Vorlage vorgesehen, die Arbeitnehmenden beim Kanton gegenüber der grossen Mehrheit der Mitarbeitenden der Privatindustrie massgeblich bevorteilt, indem der Kanton mindestens – Sie hören richtig –, mindestens drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge sowie der Kosten für einen Überbrückungszuschuss leisten soll, so kommt dies einer Übervorteilung der grossen

Mehrheit der Mitarbeitenden in der Privatindustrie in unserem Kanton und einem Hohn an den Steuerzahlenden gleich.

Noch absurder liest sich der Antrag der Regierung in Artikel 6b litera b, welcher vorschreiben will, dass der Staat anlässlich einer allfälligen Sanierung der BVK fünf Siebtel der allfälligen Sanierungsbeiträge übernehmen soll. Einen Anspruch auf Abfindung bei Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl lehnen wir kategorisch ab. Aus diesen Gründen bitte ich, dem Antrag unserer Fraktion zu folgen und die Vorlage an den Absender zurückzuweisen. Ich danke Ihnen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP-Fraktion wird diesen Rückweisungsantrag der SVP nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass diese Nachführung vollzogen werden muss, weil ja auch der Fusionsvertrag mittlerweile vom Regierungsrat und alter BVK unterschrieben wurde und auch nicht viel Zeit bleibt. Wir möchten nicht, dass eine Lücke zwischen der jetzigen Situation und der Nachführung dieses Personalgesetzes besteht, weil dann auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons einfach nicht genügend abgesichert wären. Natürlich kann man jetzt sagen: Wir haben eine Chance verpasst: Wir hätten die Gelegenheit gehabt, das Pensionsalter zu überdenken oder auch andere materiell-inhaltlich wichtige Diskussionen vom Personalgesetz zur personellen Behandlung des kantonalen Personals zu führen. Das wäre eine Möglichkeit gewesen. Uns hat aber eingeleuchtet, dass dies nicht der Moment ist, diese Grundsatzdiskussionen zu führen. Das war von der Regierung auch nicht angedacht und das finden wir im Moment auch vernünftig. Denn wenn wir dann über das Pensionsalter oder andere Fakten sprechen, glaube ich, dass wir uns intensiver damit befassen müssen und auch mehr Zeit brauchen.

Uns ist es in erster Linie wichtig, dass die bestehenden Eckpfeiler in diesem Gesetz bestehen bleiben und dass nicht ein Leistungsabbau betrieben wird, so wie es die SVP im Sinn führt. Wir werden sicher diesem Nichteintreten nicht zustimmen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Auch wir lehnen diese Rückweisung ab und stimmen der geänderten Vorlage zu, insbesondere auch der Änderung der Paragrafen 26 Absatz 3 und 55 Absatz 3 der Regierungsvorlage, welche in der STGK eine Mehrheit gefunden haben. Wie gehört, mit der Verselbstständigung der BVK werden sowohl das

bisherige Gesetz der BVK als auch die bisherigen Statuten hinfällig. Und da die BVK-Statuten personalrechtliche Bestimmungen enthalten, wird diese Überführung ins Personalrecht nun notwendig. Diese wird unverändert, lediglich mit kleinen materiellen und formellen Anpassungen überführt. Die Regierung nutzt diese Gelegenheit nicht für weitergehende Gesetzesänderungen.

Mit den Minderheitsanträgen zu Paragraf 6b litera a und b fordern wir die Änderung des Beitragsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber «Kanton» und den versicherten Personen für Spar- und Risikobeiträge wie auch für die Sanierungsbeiträge von heute 60 zu 40 Prozent, neu auf 50 zu 50 Prozent. Das heisst, die Versicherungsbeiträge von Arbeitgebern und -nehmern sollen paritätisch, also hälftig gleich gross sein, wie dies in der Privatwirtschaft grossmehrheitlich heute Usanz ist. Es gibt also aus unserer Sicht keinen Grund, den Arbeitnehmer weiterhin bevorzugt zu behandeln. Auch Arbeitnehmer- und -gebervertretungen sind ja schliesslich paritätisch zusammengesetzt. In Paragraf Absatz 3 soll der Anspruch auf Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits nach dem 55. Altersjahr und nicht, wie in der Vorlage vorgesehen, nach dem 65. Altersjahr erfolgen; dies bei Kündigung nach Ablauf der Amtsdauer und bei Entlassung auf eigenes Gesuch.

In unserem Minderheitsantrag zu Paragraf 28 Absatz b soll neu bei einer Mitarbeiterversetzung ein längerer Arbeitsweg zumutbar sein. Mit dem gut ausgebauten ÖV-Netz sollte ein Arbeitsplatz von jedem Punkt im Kanton innert nützlicher Frist erreichbar sein. Die übrigen Minderheitsanträge lehnt unsere Fraktion ab. Danke.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Die Anpassungen zum geltenden Gesetz sind aufgrund der Verselbstständigung der Versicherungskasse zwingend. Der Antrag des Regierungsrates wurde in der Kommission eingehend beraten. Die Grünen erachten ihn als massvoll und ausgewogen. Zuerst sah es nach einer Flut von Änderungsanträgen aus dem ganzen politischen Spektrum aus. Schlussendlich blieben zwei Abänderungsanträge der Mehrheit der Kommission, ein Minderheitsantrag der SP und einige Minderheitsanträge von Rechtsparteien in unterschiedlicher Zusammensetzung übrig. Die Grünen unterstützen den Antrag der Regierung überall dort, wo die Kommissionsmehrheit nicht davon abweicht. Alle Minderheitsanträge von links wie von rechts lehnen wir ab.

Für den Rückweisungsantrag der SVP haben wir kein Verständnis. Dies würde zu einer aufwendigen und kostspieligen Zusatzschlaufe führen, ohne ersichtlichen Nutzen. Sollten heute nun aber wesentliche, von der Kommissionsmehrheit abweichende Beschlüsse gefasst werden, so behalten sich die Grünen eine Ablehnung der Vorlage vor. Die Grünen sind für Eintreten.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Meiner Meinung nach macht man eine Rückweisung, wenn substanzielle Änderungen vorgenommen werden müssen, die man nicht direkt mit einem einzelnen Antrag hier im Rat korrigieren könnte. Von daher frage ich mich schon, nachdem ich die Begründung gehört habe: Wo ist hier die substanzielle Änderung? All das, was hier von Hans-Peter Amrein gesagt wurde, könnte man mit einfachen Anträgen hier machen. Ich befürchte fast, man wollte hier noch einmal mehr Nein sagen dürfen, schade für die Ratseffizienz. In diesem Sinne der Ratseffizienz schliesse ich mich ganz klar dem Votum des Kommissionspräsidenten an. Die GLP steht vollständig hinter dieser Vorlage mit den kleinen Anpassungen der Kommission. Ich danke Ihnen.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Wie der Kommissionspräsident bereits im Detail ausgeführt hat, ist es aufgrund der Verselbstständigung der BVK nötig geworden, die heutigen BVK-Statuten, welche personalrechtliche Bestimmungen enthalten, ins kantonale Personalrecht zu überführen. Erwähnenswerte Anpassungen hat der Regierungsrat im Bereich «Altersrücktritt» und «Entlassung altershalber» vorgenommen. Wie bereits gehört, ist neu, dass bei Erreichen des Pensionsalters von 65 Jahren für Mann und Frau das Arbeitsverhältnis automatisch endet. Damit wurde eine Unsicherheit beseitigt, die immer wieder zu Fragen und zu administrativem Aufwand geführt hat. Im Bereich «Entlassung altershalber», wo es sich um eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vonseiten Kanton handelt, wurde klargestellt, dass eine Ausfinanzierung nur einmal möglich ist. Die Regierung hat also hauptsächlich Korrekturen in Bereichen vorgenommen, bei denen in der Praxis Unstimmigkeiten bestanden haben. Ansonsten wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Dies ist im Sinne der CVP, darum unterstützen wir alle Anträge der Regierung.

Eine Rückweisung lehnen wir ab. Die Leistungen des Kantons im Bereich «Spar- und Risikobeiträge» sind mit 60 Prozent sicher höher, als

dies vielen Arbeitgebern im Bereich der KMU möglich wäre, zu bezahlen. Ein Vergleich mit dem Bund, mit anderen Kantonen und weiteren grösseren Unternehmungen zeigt aber, dass das Verhältnis 60/40 weit verbreitet ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass anlässlich der BVK-Sanierung die Statuten erst kürzlich angepasst wurden. Die Versicherten werden noch über längere Zeit ihren Sanierungsbeitrag zu leisten haben und Minderverzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen. Wir erachten es daher als falsch, bei dieser Vorlage Sparmassnahmen beim kantonalen Personal einschmuggeln zu wollen. Die Minderheitsanträge hätten bei den 80'000 Aktivversicherten der BVK massgebliche materielle Konsequenzen zur Folge. Das lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Danke.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die Interessenbindungen liegen auf, die muss ich hier nicht noch einmal wiederholen.

Die Vorlage wäre grundsätzlich unspektakulär, wenn man von der Regierung ausgeht und von der Kommissionsmehrheit. Darum ist klar: Die EVP ist für Eintreten. Wir stellen fest, dass das Personal, die Angestellten in den vergangenen Jahren immer wieder Leittragende unserer Finanzpolitik waren. Wenn wir Steuern senken konnten, konnten wir aber auch die Löhne teilweise senken. Das ist zwar schon länger her, aber wir haben nie substanzielle Erhöhungen gemacht – neben den Rotationsgewinnen, die wir für Einmalzulagen oder für Stufenanstiege eingesetzt haben. Wer jetzt die Forderung nach Abbau von weiteren Leistungen zuungunsten des Personals stellt, ist nicht fair. Es ist nicht in Ordnung, dass das Personal einmal mehr zu zahlen hat, und zwar noch in einer Vorlage, die eigentlich nur die Folge einer anderen Handlung und Gesetzgebung ist. Wir sind auf jeden Fall nicht bereit, diese Minderheitsanträge mitzutragen.

Auf der anderen Seite ist es klar, dass ich die Mitsprache- oder Mitbestimmungsrechte der Verbände unterstütze. Die Fraktion ist aber nicht in allen Teilen gleicher Meinung. Ein Teil der Fraktion ist der Auffassung, dass wir keine Minderheitsanträge unterstützen werden. In diesem Sinne stimmen wir dieser Vorlage zu.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die BDP unterstützt den Antrag des Regierungsrates und somit die Gesetzesanpassungen über die Nachführungen des Personalrechtes. Den Rückweisungsantrag unterstützt die BDP nicht. Wir werden alle Minderheitsanträge ablehnen,

vor allem unter dem Aspekt, dass es mit den Anpassungen des Personalrechts keine Verschlechterung für das Personal geben soll. Auch eine Verbesserung oder Ausweitung von zusätzlichen Leistungen, wie es zum Teil in Minderheitsanträgen gefordert wird, ist für uns nicht opportun. Die vorgeschlagenen Anpassungen machen Sinn und sind zweckmässig.

Regierungsrätin Ursula Gut: Die eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2010 eine Änderung des BVG verabschiedet. Im Rahmen der Revision wurde vorgeschrieben, dass neu auch die öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen rechtlich und organisatorisch verselbstständigt, somit aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst werden müssen. Da die alte BVK eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt war, bestand für den Kanton Zürich Handlungsbedarf. Wie Ihnen bekannt ist, wurde bereits im Jahr 2003 zu diesem Zweck vom Kantonsrat das Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal erlassen.

Nach der Änderung des Bundesrechts wurde diese Verselbstständigung nun durchgeführt. Mit Eintrag im Handelsregister wurde am 6. August 2014 die Fusion der Versicherungskasse für das Staatspersonal BVK mit der Stiftung BVK vollzogen. Die Versicherungskasse für das Staatspersonal BVK wurde daraufhin aus dem Handelsregister gelöscht. Die alten BVK-Statuten werden per heute durch das neue Vorsorgereglement der BVK ersetzt. Die personalrechtlichen Bestimmungen, welche in den alten BVK-Statuten enthalten waren, wurden jedoch weiterhin im Sinne der Lückenfüllung bis zu ihrer Überführung ins kantonale Personalrecht angewendet. Mit der Rechtskraft der Fusion verlieren sowohl das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal als auch die gestützt darauf erlassenen BVK-Statuten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die sich aus historischen Gründen in den BVK-Statuten befindlichen personalrechtlichen Bestimmungen sind daher ins Personalrecht überzuführen.

Im Zentrum stehen dabei die Bestimmungen rund um die Pensionierung, das Pensionsalter, der Altersrücktritt und die Entlassung altershalber. Unverändert übernommen wurden das Pensionierungsalter und der Altersrücktritt.

In Zusammenhang mit der Verselbstständigung der BVK drängten sich kleinere materielle und formelle Nachführungen beziehungsweise Anpassungen auf. So wurden in Zusammenhang mit der Überführung der Bestimmungen zur Entlassung altershalber zwei Lücken im bisherigen System geschlossen. Bei der Entlassung altershalber handelt es sich um eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Kanton, die einerseits den Mitarbeitenden ermöglicht, eine Rente zu beziehen, und anderseits eine Einmalzahlung des Arbeitgebers zugunsten des Vorsorgekapitals des betroffenen Mitarbeitenden auslöst. Es werden sämtliche, bis zur ordentlichen Pensionierung geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ausfinanziert. Im heutigen System kann dies theoretisch mehrfach der Fall sein. Neu wird klargestellt, dass die Ausfinanzierung nur einmal möglich ist. Darüber hinaus wird künftig eine Entlastung altershalber mit entsprechender Ausfinanzierung der Sparbeiträge nicht mehr erfolgen, wenn sich unverschuldet entlassene Mitarbeitende weigern, eine angebotene beziehungsweise vermittelte zumutbare andere Stelle anzunehmen. Ergänzend zu den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde, worin insbesondere festgelegt ist, dass der Vorsorgeplan im Beitragsprimat geführt wird und dass dem Vorsorgeplan ein Rentenziel von 60 Prozent zugrunde liegt, sollen zudem die weiteren Eckpfeiler der beruflichen Vorsorge im Personalgesetz festgehalten werden. Dabei entsprechen die in der Vorlage festgelegten Leistungen und Beitragsverhältnisse vollständig den heutigen BVK-Statuten. Das Verhältnis der Beiträge des Kantons zu den Beiträgen seiner Mitarbeitenden beträgt grundsätzlich drei Fünftel zu zwei Fünftel oder 60/40. Dieses Beitragsverhältnis findet sich in der Schweiz bei unzähligen öffentlich- und privatrechtlichen Arbeitgebern. Es ist also nicht richtig, dass hier eine Bevorzugung der Mitarbeitenden der Verwaltung stattfindet.

Das gleiche Beitragsverhältnis gilt grundsätzlich auch im Zusammenhang mit den Sanierungsbeiträgen. Dort ist aber zusätzlich zu berücksichtigen, dass ein Teil der Sanierung durch die Mitarbeitenden individuell und direkt durch eine Minderverzinsung, aktuell 5,5 Prozent, unter dem BVK-Mindestzinssatz getragen wird. Daher wurden die Sanierungsbeiträge schon in den BVK-Statuten im Verhältnis fünf Siebtel zu zwei Siebtel festgelegt. Damit wird dem grundsätzlichen Beitragsverhältnis – drei Fünftel zu zwei Fünftel – ebenfalls Rechnung getragen.

Die Anträge der Kommission und des Regierungsrates weisen einen hohen Übereinstimmungsgrad auf. Dies bestätigt grundsätzlich die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung, welche Bewährtes weiterführt und das Personalgesetz nur marginal im Sinne der bisherigen Praxis nachführt. Aus Sicht des Regierungsrates kann dem Kommissi-

onsantrag beziehungsweise dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit einer Ausnahme gefolgt werden: Der bei Paragraf 26 Absatz 3 des Personalgesetzes im Zusammenhang mit der Abfindung für Angestellte auf Amtsdauer vorgeschlagene Wortlaut, genauer die Streichung des Passus – Zitat – «mit Verzicht auf Wiederwahl», würde einen Systemwechsel darstellen. Damit würden auf Amtsdauer gewählte Angestellte neu generell im Falle der Nichtwiederwahl keine Abfindung mehr erhalten. Anders als die Anträge der Kommissionsmehrheit sind sämtliche Anträge von Kommissionsminderheiten abzulehnen. Besten Dank

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen, wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 117: 51 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

Titel: Personalgesetz

§ 1. Allgemeines

Titel nach Paragraf 6: E. Berufliche Vorsorge

§ 6a. Grundsätze

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6b. Leistungen des Kantons

lit. a

Minderheitsantrag von Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel und Martin Zuber:

a. mindestens die Hälfte der Spar- und Risikobeiträge sowie der Kosten für einen Überbrückungszuschuss,

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Das bisherige Beitragsverhältnis zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und der versicherten Person von 60 zu 40 respektive von drei Fünfteln für den Arbeitgeber in litera a sowie bei den Sanierungsbeiträgen in litera b von fünf Siebteln für den Arbeitgeber und zwei Siebteln für den Arbeitnehmer wird übernommen. Die Antragsteller wollen das Verhältnis auf 50 zu 50 ändern, was eine bedeutende Änderung wäre. Begründet wird der Antrag mit einer Annäherung an die Verhältnisse in der Privatwirtschaft. Ein Vergleich der Beitragsverhältnisse anderer Pensionskassen, den wir bei der Finanzdirektion in Auftrag gegeben haben, zeigte aber, dass das Beitragsverhältnis von 60/40, wie es der Kanton anwendet, am weitesten verbreitet ist. Auffallend war überdies, dass mit Ausnahme der Pensionskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes alle anderen Pensionskassen höhere überparitätische Arbeitgeberbeiträge kennen. Vor diesem Hintergrund besteht für die STGK-Mehrheit keine Veranlassung, das bestehende Beitragsverhältnis zu verändern, sprich für die kantonalen Angestellten zu verschlechtern. Danke.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Ich habe die Minderheitsanträge, die unsere Fraktion unterstützen wird, bereits begründet. Danke.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen zu Paragraf 6b litera a und Paragraf 6b litera b. Wir lehnen beide Minderheitsanträge ab, weil wir der Meinung sind, dass das heute bestehende Verhältnis in Ordnung ist, weil wir vehement dagegen sind, dass diese Nachführung des Personalgesetzes dazu benutzt wird, einen Leistungsabbau gegenüber dem kantonalen Personal zu erwirken. Wir sind auch der Meinung: Dass die anderen Arbeitgeberverhältnisse – Sie haben es jetzt ja selber gesagt, auch der Präsident der STGK – von 60/40 haben, das finden wir in Ordnung, so wie es auch in litera b geregelt ist. Wir bitten Sie, diese beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Die Grünen erachten den Vorschlag der Regierung als gerechtfertigt. Damit soll der Kanton mindestens

drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge finanzieren – dieses Verhältnis ist gang und gäbe – und mindestens fünf Siebtel allfälliger Sanierungsbeiträge.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Die SVP-Fraktion geht mit der Antragstellerin und der Fraktion der FDP einig: So wie die BVK paritätisch organisiert ist, sollen auch die Spar- und Risikobeiträge und die Kosten für einen Überbrückungszuschuss hälftig von der Arbeitgeberseite und den Arbeitnehmenden getragen werden. Mit der zusätzlichen Formulierung «mindestens die Hälfte» hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, in Zeiten einer befriedigenden Finanzlage und guter finanzieller Aussichten darüber hinauszugehen und auch in Phasen von Hochkonjunktur und einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt den Status eines attraktiven Arbeitgebers zu konservieren. Folgen Sie bitte dem Antrag der Fraktionen von FDP und SVP und sprechen Sie sich für paritätisch getragene Spar- und Risikobeiträge sowie Kosten für Überbrückungszuschüsse aus. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Katharina Kull gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94: 73 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

lit. b

Minderheitsantrag von Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel und Martin Zuber:

b. mindestens die Hälfte allfälliger Sanierungsbeiträge,

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Wie bereits im Eintretensvotum dargelegt, beantragt die Kommissionsmehrheit eine Änderung bei den Abfindungen bezüglich der Personen, deren Amtsdauer abläuft. Wir meinen, es ist nicht zu rechtfertigen, der Person eine Abfindung auszubezahlen, die sich völlig aussichtslos zur Wiederwahl stellt, aber der Person, die auf eine Wiederwahl verzichtet, keine Abfindung auszurichten. Der Minderheitsantrag bringt die ursprüngliche Formulierung des Regierungsrates wieder ein.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen die Ablehnung dieses Antrags seitens der SP.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Zuerst ein kurzer Kommentar zum vorherigen Sprecher und Kommissionspräsidenten. Also ich bin nicht von der SP und er hat leider Gottes das falsche Votum hervorgehoben. Ich hoffe, er hat es selber geschrieben.

Jetzt zu diesem Minderheitsantrag: Besteigen Sie nicht den Schnellzug nach «Absurdistan». Das ist einfach nur noch absurd, was hier ins Gesetz geschrieben werden soll. Vor etwas mehr als zwei Jahren war dieser Rat gezwungen, aufgrund von Korruption, Missmanagement und einer massiven Unterdeckung der Sanierung Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich, BVK, mit Kosten von weit über 2 Milliarden Franken zuzustimmen. Die Sanierung erfolgte nicht paritätisch. Den Versicherten wurde ein grosser Teil der ihnen hälftig anfallenden Sanierungskosten erlassen respektive vom Staat übernommen. Und jetzt, nachdem die Kasse saniert, verselbstständigt und paritätisch organisiert ist und derzeit einen Deckungsgrad von 98,6 Prozent sowie eine Rendite auf Endfälligkeit von 4 Prozent aufweist, soll nun eine Quasi-Staatsgarantie in das Gesetz eingebaut werden, welche den Kanton verpflichtet, im Falle einer neuen, zukünftigen Sanierung mindestens fünf Siebtel der Sanierungskosten zu tragen. Die Angestellten hätten maximal zwei Siebtel der anfallenden Sanierungskosten zu tragen. Das ist einfach nur noch absurd. Die Noch-Mehrheit der Arbeitnehmenden und in der Privatwirtschaft in diesem Kanton Beschäftigten und die Mehrheit der Steuerzahlenden müssten sich bei Annahme einer solchen Garantieklausel im Gesetz wirklich hereingelegt vorkommen.

Jetzt noch zwei persönliche Feststellungen – ich wiederhole –, persönliche Feststellungen: Sie kennen das berühmte Zitat von Götz von Berlichingen sicher, ich will es hier nicht zitieren. Es ist in unserer heute ja so feinen Welt ja sicher nicht einmal mehr ratsfähig. Aber genau solche Gesetzesparagrafen sind es, welche die verbreitete Politiker- und Verwaltungsverdrossenheit noch weiter schüren und verstärken. Erlauben Sie mir dazu noch eine Feststellung: In weniger als einem Jahr werden wieder einige der jetzt da diesen Machenschaften zustimmenden Ratsmitglieder im Wahlkampf stehen und die Bürger wieder auf der Strasse um Wiederwahl angehen. Sollte Ihnen dannzumal ein rauer Wind und auch das eine oder andere Götz-von-

Berlichingen-Zitat entgegenwehen, so ist es für mich mehr als verständlich, haben es doch die hier mit einem Beispiel unverantwortlichen und bürgerverachtenden Handelns vonseiten der Politik bedachten Bürger wirklich dann nicht in der Hand, zu sagen, was sie von dem denken. Folgen Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit und stellen Sie sicher, dass allfällige Sanierungsbeiträge an die Versicherungskasse für das Staatspersonal paritätisch getragen werden müssen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94:72 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

lit. c

- § 16. Beendigungsgründe
- § 23, Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- § 24. Entlassung invaliditätshalber
- § 24a. Altersrücktritt
- § 24b. Entlassung altershalber
- § 24c. Erreichen der Altersgrenze
- § 25. Angestellte auf Amtsdauer
- § 26 Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hier liegen neben dem Antrag der STGK noch zwei Minderheitsanträge vor.

Minderheitsantrag I von Renate Büchi, Priska Seiler Graf und Céline Widmer:

³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch hin sowie bei Beendigung des

12445

Arbeitsverhältnisses nach dem 65. Altersjahr und gemäss § 16 lit. b, c, e, f, h und i.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Es geht darum, dass wir den Antrag des Regierungsrates unterstützen. Wir möchten gerne, dass es so geschrieben bleibt, wie es schon geschrieben steht: Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl. Das möchten wir gerne beibehalten, deshalb stellen wir diesen Antrag. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Minderheitsantrag II von Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel und Martin Zuber:

³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch hin sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 55. Altersjahr und gemäss § 16 lit. b, c, e, f, h und i.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Das Wort zum Minderheitsantrag II wird nicht mehr verlangt.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Die Regierung schlägt vor, dass Personen keinen Anspruch auf eine Abfindung haben bei Ablauf der Amtsdauer bei Verzicht auf eine Wiederwahl. Die Kommission mag diese Einschränkung nicht. Der Minderheitsantrag I möchte diese Einschränkung wiederum. Der Minderheitsantrag II verlangt, dass Personen nicht erst nach dem 65. Altersjahr keinen Anspruch auf eine Abfindung haben sollen, sondern bereits ab dem 55. Altersjahr. Dazu ist zu sagen, dass eine Abfindung für höchstens 15 Monate ausbezahlt würde. Finden Personen während dieser Zeit wieder eine Anstellung, so wird die Abfindung entsprechend gekürzt. Finden diese aber keine Anstellung, so fallen dem Staat vermutlich auf eine andere Weise zur Last. Meine persönliche Meinung ist, dass eine vernünftige Abfindung in verschiedenen Fällen dazu führen könnte, dass Angestellte früher den Dienst quittieren würden dadurch. Die Grünen unterstützen den Antrag der Kommission.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Antrag der STGK sowie der Minderheitsantrag von Renate Büchi und der Minderheitsantrag von Katharina Kull sind als gleichwertige Anträge zu behandeln. Wir werden nach Paragraf 30 des Geschäftsreglements des Kantonsrates im sogenannten Cupsystem abstimmen. Wir werden jetzt die Tür schliessen und die Anwesenden ermitteln. (Es wird von mehreren Seiten widersprochen und interveniert.)

Es ist offensichtlich so, dass die beiden Minderheitsantrags-Unterzeichnenden mit der Cupsystem-Abstimmung nicht einverstanden sind. Sie beantragen zwei einzelne Abstimmungen, das Ausmehren gegeneinander. Ich erteile das Wort Hans-Peter Amrein.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Beim Antrag von Katharina Kull geht es nicht um das gleiche Thema wie beim Antrag von Renate Büchi. Das können Sie nicht ins Cupsystem einbauen, sondern es müssen zuerst der Antrag Büchi, der Antrag der Kommission und der Antrag der Regierung im Cupsystem sein, wenn das formell so gemacht wird. Der Antrag Kull betrifft einen weiteren Teil dieses Paragrafen und ist etwas anderes.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich entschuldige mich für die Verwirrung und schlage Ihnen das Abstimmungsprozedere nun geändert vor. Und zwar werde ich in einer ersten Abstimmung den Mehrheitsantrag der STGK dem Minderheitsantrag von Renate Büchi gegenüberstellen. Sie sind damit einverstanden?

Renate Büchi (SP, Richterswil): Vielen Dank für das Wort. Ich gebe zu, ich habe etwas falsch verstanden. Ich habe noch nicht zum Antrag zu diesen 55 Jahren gesprochen. Ich war in der Annahme, dass wir jetzt über meinen oder unseren Antrag sprechen und der betrifft ja diese Wiederwahl und nicht die 55 Jahre. Darum würde ich gerne noch etwas zum Antrag sagen.

Und da möchte ich gerade noch etwas anfügen: Und zwar finde ich persönlich, wenn ich das sagen darf, die Darstellung in dieser Vorlage ein bisschen misslich, weil es wirklich sehr unübersichtlich ist. Es ist ja neu, dass wir das in dieser Form zugestellt bekommen, und ich finde, es macht es wirklich nicht einfacher, die Anträge zu erkennen und überhaupt herauszufinden, was genau die Anträge bewirken möchten. Das erlaube ich mir einfach als kleine Bemerkung anzubringen.

Jetzt möchte ich noch zum Minderheitsantrag II sprechen, und zwar zum Teil «Arbeitsverhältnisse nach dem 55. Altersjahr». Es ist zwar selbstredend, dass wir von der SP-Fraktion diesen Antrag sicher ablehnen werden. Dazu möchte ich aber noch sagen, dass es einfach nicht angeht, dass das Pensionsalter «65 Jahre» ist, so steht es jetzt geschrieben, und Sie beantragen, dass man nach 55 Jahren keine Abfindung mehr bekommt. Ich finde einfach, dass diese beiden Altersbestimmungen kongruent sein müssen. Darum können nicht das eine «65» und das andere «55 Jahre» sein. Das ist auch wieder ein Versuch, einmal mehr einen Abbau zu betreiben, der absolut unnötig ist. Ich scheue mich nicht davor, in einem Jahr, wenn ich wieder kandidieren möchte, mit den Wählerinnen und Wählern darüber zu diskutieren. wo es Sinn macht oder wo es keinen Sinn macht, Einsparungen zu tätigen oder Leistungsabbau zu fördern oder nicht zu fördern. Und dann ist mir auch der Götz von Berlichingen ganz egal. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir stimmen nun über Paragraf 6b litera a ab.

Abstimmung über den Minderheitsantrag I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Renate Büchi gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 114:53 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Die Beratung der Vorlage 5049a wird unterbrochen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich habe mich entschieden, ein Time-out zu nehmen, respektive wir müssen das Abstimmungsprozedere nochmals genau durchsprechen. Es gibt hier unterschiedliche Auffassungen. Ich bitte Sie um Verständnis und danke Ihnen dafür. Wir werden diese Abstimmung in dem Sinne nochmals wiederholen. Wir werden nach der Pause die Abstimmung vornehmen. Bitte seien Sie pünktlich. Bevor ich die Pause einschalte, gebe ich das Wort an Esther Guyer. Sie hat eine Fraktionserklärung für die Grüne Partei.

Fraktionserklärung der Grünen zu einer Aktion der Jungen SVP

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ja, meine Damen und Herren, da müssen Sie also nicht abstimmen, ich bin froh, wenn ich alleine reden kann (Heiterkeit).

Ich verlese Ihnen jetzt eine Fraktionserklärung zum Thema «Freiheit vor Verfolgungswahn in den Schulen».

Die Junge SVP rief gestern per Medienmitteilung zur Denunziation von nicht-SVP-konformen Lehrpersonen auf und eröffnete zu diesem Zweck einen Internet-Pranger. Man stelle sich das mal vor, es ist jetzt einfach genug! Die SVP will die Schülerinnen und Schüler zu Denunzianten erziehen. Jegliche vom SVP-Gedankengut abweichende Meinung soll dem SVP-Politbüro gemeldet werden, damit fehlbare Lehrpersonen an den Pranger gestellt werden können, zwangsverpflichtet zur Politschulung im SVP-Gulag. Das geht einfach zu weit.

Es ist nicht Aufgabe der Schule, die Meinungseinheit nach dem Gedankengut der SVP zu sichern. Was hier zum Ausdruck kommt, ist nichts anderes als eine Erziehungs-Diktatur und entspricht dem bekannten Vorgehen von linken und rechten Diktaturen auf dem Globus. Als Nächstes kommt dann mit Bestimmtheit die Medien- und die Internet-Zensur – BÜPF (Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) lässt grüssen übrigens –, alles muss über den Tisch des Politbüros der Einheitspartei. Das urschweizerischste aller Dokumente – das urschweizerischste – ist die Bundesverfassung. Die SVP gefällt sich in der Rolle, diese unsere Verfassung stetig zu durchlöchern und zu missachten. In der Verfassung ist die Meinungsfreiheit als ein zentrales Freiheitsrecht festgehalten. Schule und Elternhaus stehen in der Pflicht, die Kinder zu mündigen Bürgern zu erziehen, welche selber denken können und nicht blind der Meinung eines Parteiprogramms folgen. Wir wollen mündige Bürger und nicht eine Einheitsmeinung, weder eine linke noch eine rechte, und sicher nicht einen Führerkult. Im Übrigen gibt es für unkorrektes Verhalten schon eine Meldestelle, nämlich die Schulpflege, sicher aber Christoph seine jungen Verschwörungs-Blocher und Theoretiker. Ich danke Ihnen.

Fraktionserklärung der SVP zur Fraktionserklärung der Grünen betreffend eine Aktion der Jungen SVP

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Liebe Esther Guyer, ein bisschen erstaunt bin ich ja schon, aber nicht sonderlich überrascht von deiner

Fraktionserklärung. Es ist halt schon so: Tritt man einer Katze auf den Schwanz, so heult sie auf. Jetzt hat die Junge SVP im linkslastigen Bildungswesen ein bisschen Staub aufgewirbelt und schon rotieren sie, die Bildungspolitikerinnen und Bildungspolitiker. Wenn SP-Nationalrat Matthias Aebischer, seines Zeichens Präsident der nationalrätlichen Bildungskommission, einer solchen Meldestelle für linkslastige Lehrer nichts abgewinnen kann, erstaunt dies ja nicht wirklich, schliesslich gehört er ja dem linkslastigen Mainstream im Bildungswesen an. Wenn aber die grüne Fraktionspräsidentin, ebenfalls Bildungspolitikerin, gleich aufschreit, wenn jemand den Linken ans Bein pinkelt, erstaunt dies doch ein bisschen. Und dann kommt mir halt ein Bonmot zwischen der SVP und den Grünen in den Sinn: Die SVP war halt wirklich schon grün, bevor die Grünen rot wurden. Und ich hätte gedacht, ihr hättet etwas gelernt aus den kürzlichen Schulpräsidiums-Wahlen in der Stadt Zürich, aber offenbar war es nicht so. Ich danke Ihnen.

Die Beratung der Vorlage 5049a wird fortgesetzt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Bitte nehmen Sie Platz, damit wir die Abstimmung, wie vor der Pause angekündigt, wiederholen können. Ich bitte Sie um Ihre Aufmerksamkeit.

Wir sind bei Paragraf 26, hier geht es um den Minderheitsantrag von Renate Büchi betreffend Verzicht auf Wiederwahl.

Abstimmung über den Minderheitsantrag I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Renate Büchi gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 111:53 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir stimmen jetzt über den Minderheitsantrag von Katharina Kull betreffend Altersjahre ab.

Abstimmung über den Minderheitsantrag II

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Katharina Kull gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92: 74 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 26. Abs. 4–7 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 28. Versetzung Abs. 1 Abs. 2 lit. A

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2 lit. b

Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel und Martin Zuber:

b. eine Herabsetzung des Bruttogehalts der oder des Angestellten vertretbar ist.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Die Kommissionsmehrheit spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil er die heutige Gerichtspraxis zum Begriff der Zumutbarkeit widerspiegelt. Wir meinen, dass die persönlichen Verhältnisse des Angestellten durchaus auch beim Arbeitsweg zu berücksichtigen sind, wenn es um eine Versetzung geht. Aus unserer Sicht gibt es keine Veranlassung, diese Bestimmung zu ändern, weshalb wir die Ablehnung des Minderheitsantrags empfehlen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ein weiteres Beispiel aus dem Zug nach Absurdistan. Neu soll die Versetzung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nur noch zumutbar sein, wenn – ich zitiere – «ein längerer Arbeitsweg (...) aufgrund der persönlichen Verhältnisse der oder des Angestellten vertretbar sind». Wir verfügen im Kanton Zürich mit dem ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) über das wohl beste

öffentliche Verkehrsnetz in der Schweiz und in ganz Europa. Dazu kommt, dass es sich hier im Vergleich mit dem Ausland um sehr geringe Distanzen handelt. Es ist deshalb den Arbeitnehmenden sehr wohl zuzumuten, nach einer etwaigen Versetzung einen längeren Arbeitsweg zu gewärtigen. Im Weiteren öffnet der Terminus «ein längerer Arbeitsweg» Tür und Tor für Rechtshändel. Es scheint, dass bei der Formulierung dieses Artikels ein Interessenvertreter der Gewerkschaft der Prozessierenden federführend war. Unterstützen Sie deshalb den Antrag der Kommissionsminderheit, es gibt nämlich eine solche, Martin Farner, und nicht nur eine Einheit in der Kommission, wie die Person, die das Votum von Ihnen geschrieben hat, so argumentiert.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP-Fraktion lehnt den Antrag aus Absurdistan ab, weil wir der Meinung sind, dass er so absurd ist. Und einfach ein kleines Beispiel: Der ÖV im Kanton Zürich ist sicher gut ausgebaut, da würde ich auch nichts anderes behaupten, aber ich stelle mir eben auch Menschen vor, die vielleicht nicht in einem schnellen Tempo eine Treppe hinauf- und hinunterspringen können, die vielleicht gehbehindert sind oder sich in einem Rollstuhl von A nach B bewegen müssen. Für solche Menschen ist es wohl schon entscheidend, wie weit ihr Arbeitsweg ist und wie weit man ihnen einen Arbeitsweg zumuten kann. Darum sind wir alle in der SP-Fraktion natürlich nicht der Meinung, dass das einfach so eine Nebensache ist. Ausserdem ist auch erwiesen, dass ein Arbeitsweg, vor allem ein langer Arbeitsweg, einen grossen Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen hat, unabhängig davon, ob man jetzt eine Behinderung, eine Einschränkung hat oder nicht. Darum bitten wir Sie, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen. Danke.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Im Unterschied zum Minderheitsantrag will der Antrag des Regierungsrates bei Versetzung die persönlichen Verhältnisse berücksichtigen. Die Grünen finden dies angemessen und bleiben auf Kurs.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94: 73 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen. § 55

II. Das Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 11

III. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 15

IV. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG) vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

\$14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer V der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

4. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 **5069a**

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Im Namen der STGK beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und der von der STGK geänderten Fassung schliesslich zuzustimmen.

Diese Vorlage hat zwei Schwerpunkte: den Datenschutz und das Case Management. Es wurde per 1. April 2008 flächendeckend in der kantonalen Verwaltung eingeführt. Im Rahmen des Case Managements arbeiten verschiedene Ansprechgruppen – Betroffene, Arbeitgeber, Versicherungen, Familienmitglieder – zusammen, um gesundheitlich beeinträchtige kantonale Angestellte wieder an ihrem angestammten

oder allenfalls an einem angepassten Arbeitsplatz zu integrieren. Ein weiteres wesentliches Ziel ist die Verhinderung von Teilinvalidität und Invalidität.

Beim Case-Management-Prozess werden teilweise hochsensible Daten bearbeitet. Das IDG, das Gesetz über die Information und den Datenschutz, verlangt, dass solche sensiblen Daten eine formelle gesetzliche Grundlage haben. Das bedeutet in diesem Fall, dass entsprechende Bestimmungen zur Datenbearbeitung im Rahmen des Case Managements ins Personalgesetz aufzunehmen sind. Gleichzeitig werden im zentralen PULS-System, das heisst im Personalmanagement und der Lohnadministration, ebenfalls teilweise besondere Personendaten bearbeitet. Auch dafür ist eine formelle gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Im Gesetz findet sich die Bestimmung zur Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren und der Begründung, Durchführung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen. Weiter werden die Grundlage für das zentrale Personalmanagement- und Lohnsystem und eine Grundlage für mögliche dezentrale Personalmanagement-Systeme geschaffen. Gestrichen wurden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personaldaten und die Einschränkung des Einsichtsrechts für Mitarbeitende.

Die STGK stimmt den vorgeschlagenen Bestimmungen mit einer kleinen Änderung zu. Wir meinen, dass in Paragraf 39b wie in litera a auch in litera b das Wort «voraussichtlich» verwendet werden sollte. In beiden Fällen geht es darum, ein Case Management dann zu prüfen, wenn man voraussichtlich, also gemäss Duden «aufgrund bestimmter Anhaltspunkte vermuten oder voraussehen kann», mit einer längeren Arbeitsunfähigkeit oder Leistungseinbusse rechnen muss.

Die seitens der SVP eingebrachten Begriffsänderungen, Herr Amrein (Hans-Peter Amrein) – für Case Management «Fallbearbeitung» und für Personalmanagementsystem «Personalleitungssystem» –, lehnen wir ab. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit sind die englischen Begriffe gut eingeführt, etabliert und bekannt, auch ausserhalb in der Privatwirtschaft und in der nationalen Gesetzgebung. Wollte man sie konsequent eindeutschen, müssten zahlreiche Gesetze und Verordnungen geändert werden, wozu wir keine Veranlassung sehen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen ausserdem, den Nichteintretensantrag abzulehnen. Wie bereits ausgeführt, sind die vorgeschlagenen Änderungen im Personalrecht nötig und auch zielführend. Zusammenfassend beantrage ich Ihnen deshalb im Namen der STGK, der leicht geänderten Vorlage zuzustimmen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, Ursula Moor Armin Steinmann und Martin Zuber:

I. Auf die Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Im Gegensatz zum vorherigen Geschäft ist eine Änderung dieses Gesetzes nicht überall zwingend, ja sogar unnötig und überflüssig und formal auf einem Fünft-Liga-Niveau. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen deshalb aus folgenden Gründen, auf diese Gesetzesänderung nicht einzutreten.

Erstens: Die Zementierung eines Anglizismus in diesem Gesetz ist unnötig. Zweitens: Hinter dieser Gesetzesänderung scheint das Ansinnen zu stecken, die Berater- und die Sozialindustrie mittels mehrerer neuer Gesetzesartikel noch weiter unnötigerweise zu fördern, auszubauen und zu subventionieren. Dies lehnt die SVP-Fraktion kategorisch ab, würde doch damit ein weiterer massgeblicher Kostentreiber gesetzlich verankert. Drittens: Die geltende Praxis bei der Fallbegleitung von Angestellten, welche wegen Krankheit oder Unfall über längere Zeit vermindert leistungsfähig oder länger teilweise oder ganz arbeitsunfähig sind, funktioniert. Eine kostentreibende generelle Auslagerung der Fallbegleitungen an Dritte ist abzulehnen, hat sich doch der Status quo bewährt.

Tun Sie es der SVP-Fraktion gleich und treten Sie nicht auf diese unnötige und kostentreibende Gesetzesänderung ein. Ich danke Ihnen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP wird den Minderheitsantrag der SVP nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass es wohl Sinn macht, diese gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass ein Koordinationsbedarf mit dem Gesetz besteht, das wir gerade vorhin bearbeitet haben, und dass da nichts dagegen spricht. Ich spreche auch gerade noch zu den Anträgen. Da geht es darum, dass man nicht «Case Management» sagt, sondern «Fallbegleitung», und – wie heisst es doch, jetzt ist es mir gerade entfallen – ach ja, «Personalmanagement» soll

«Personalleitung» heissen. Das ist ja reine Semantik. Wir finden, dass diese Anglizismen in unserem Land sehr wohl von allen Leuten oder sicher von der Mehrheit verstanden werden. Wir verzichten darauf, diese Anträge zu unterstützen. Wir unterstützen die Vorlage so, wie sie hier auf dem Tisch liegt, und hoffen, Sie tun dasselbe. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Den Nichteintretensantrag von Hans-Peter Amrein unterstützen wir nicht. Unsere Fraktion heisst die vorliegenden Gesetzesänderungen gut und lehnt die beiden Minderheitsanträge der SVP ab. Die notwendigen, zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen zum bereits 2008 flächendeckend in der kantonalen Verwaltung eingeführten Case-Management-Prozesse heissen wir gut. Positive Erfahrungen und Erfolgsquoten sprechen für die Weiterführung dieser Prozesse und somit auch für die gesetzliche, notwendige Verankerung. Diese Art von Mitarbeiter-Begleitungen kennen wir, seit sie bei uns praktiziert werden, unter dem englischen Begriff «Case Management». Dieser ist bestens eingeführt und bekannt und sollte beibehalten werden. Die vorgeschlagenen Begriffsänderungen «Fallbearbeitung» und «Personalleitungssystem»: Wenn sie ja bei uns im Rat schon zu Schwierigkeiten führen, dann werden sie wohl im deutschsprachigen Raum zu noch mehr Verwirrung führen. Ebenso richtig und wichtig ist es, dass alle die hochsensiblen persönlichen Daten, welche im Case-Management-Prozess notwendigerweise bearbeitet werden müssen, eine formell-gesetzliche Grundlage im Personalrecht erhalten, wie dies das IDG eben verlangt. Dies gilt auch für jene Personendaten, die im zentralen System PULS, das heisst im Personalmanagement und der Lohnadministration bearbeitet werden. Aus diesen Gründen heisst unsere Fraktion die vorliegende Gesetzesänderung gut.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Die Anpassung dieses Gesetzes wurde unter anderem auch notwendig, um die Koordination mit dem Gesetz des vorangehenden Geschäftes 5049 zu gewährleisten. Der Antrag des Regierungsrates wurde in der Kommission eingehend beraten. Die überwiegende Mehrheit der Kommission stimmte den Änderungen des Regierungsrates mit Ausnahme von einer eigenen Präzisierung zu. Die Minderheitsanträge wurden unisono von der SVP gestellt. Im Wesentlichen geht es Hans-Peter Amrein darum, alle im Antrag verwen-

deten Anglizismen zu eliminieren. Dazu möchte ich persönlich sagen, dass dieses Ansinnen nicht grundsätzlich falsch ist. Es gibt auch in der Grünen Partei Leute, welche dafür Sympathie haben. Gesetze, aber auch Studien, müssten nach meiner Meinung so verständlich geschrieben werden, dass sie von jedem Durchschnittsbürger verstanden werden. Zurzeit geschieht leider genau das Gegenteil. Nebst immer mehr Anglizismen werden auch immer mehr Codes oder «Three-Letter-Synonyms» verwendet. Diese Abkürzungen mit drei Buchstaben gehören zu einem ganzen System von Abkürzungen, welches vielen Leuten verschlossen ist. Jene, welche sie verwenden, sind dabei – genau wie bei den Anglizismen – stolz darauf, dass sie von den andern nicht verstanden werden. Wenn heute einer weiss, was «DRG» (Diagnosis Related Groups) heisst, ist er schon fast ein Gesundheitspolitiker. Dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass sich heute an unseren Universitäten im Bereich «Wissenschaft» fast alles auf Wissenschafts-Englisch abspielt. Da werden in unzähligen Studien einfache Sachverhalte auf Englisch kompliziert dargestellt und niemandem, dem dies nützt, käme es dabei in den Sinn, diese umgehend zu übersetzen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, weil heute «Wissen» «Macht» und «Unwissen» «Abhängigkeit» bedeuten. Es wäre Pflicht des Staates, sofort für Transparenz zu sorgen. Auf diese Weise wird die ganze Forschung samt der Rechtslehre als Geheimlehre dem Bewusstsein und Verständnis des Volkes entzogen. Wir haben zunehmend eine Situation wie damals beim Turmbau von Babel, wo niemand mehr den andern verstand.

Dieses Problem können wir heute bei dieser vergleichsweise unbedeutenden Gesetzesanpassung leider nicht lösen. Aber es würde sich im Interesse unserer Demokratie und unserer Bevölkerung lohnen, sich diesem Problem vertieft und ernsthaft anzunehmen.

Nun aber zurück zu Feld eins: Die Grünen lehnen alle Minderheitsanträge ab und sind für Eintreten. Besten Dank.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Der Nachvollzug in diesem Gesetz ist gerechtfertigt, von daher macht für uns ein Nichteintreten keinen Sinn. Die Sache mit den Anglizismen: Ich glaube, das müssen wir vor allem in unserem Alltag machen. Ich versuche zum Beispiel in meinen E-Mails konsequent von «Rückmeldungen» zu schreiben und nicht von «Feedbacks». Wir sollten das in der Schule fördern oder in den Medien. Aber ein Gesetz ist sicher nicht dazu da, Sprache zu gestalten,

sondern es sollte das übernehmen, was im jeweiligen Bereich halt üblich ist, in diesem Fall «Case Management». Die Sprache können wir, wenn überhaupt, an anderen Orten regeln, nicht im Gesetz.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Im Bereich «Case Management» wurden Anpassungen nötig, weil die teilweise hochsensiblen Daten, die verwendet werden, eine entsprechende gesetzliche Grundlage benötigen. Was überhaupt nicht neu ist, ist der Begriff «Case Management». Dieser Begriff hat sich seit mehreren Jahren etabliert, unter anderem auch bei der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) und er umfasst die vereinten Anstrengungen verschiedener Ansprechgruppen zur beschleunigten Integration bei gesundheitlichen Problemen. Ein wesentliches Ziel dabei ist, eine Invalidisierung zu verhindern. Würde man nun in diesem Gesetz die Wörter «Case Management» und «Personalmanagement» verdeutschen, wie dies eine kleine Kommissionsminderheit fordert, würde das bei unzähligen weiteren Gesetzen und Dokumenten Anpassungen mit sich ziehen, wie zum Beispiel Rechnung, KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) et cetera. Eine meines Erachtens absurde Forderung, wenn wir doch regelmässig darüber diskutieren, man soll die Aufgaben der Verwaltung drosseln. Daher lehnt die CVP den Antrag auf Nichteintreten sowie alle Minderheitsanträge von Hans-Peter Amrein, Martin Zuber und Ursula Moor ab. Die Anträge des Regierungsrates für die Vorlage 5069 heissen wir gut.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Die EVP-Fraktion will auf die Vorlage eintreten. Wir werden dem Antrag der Kommission zustimmen und die Minderheitsanträge ablehnen. Grundsätzlich wäre mir die Ausmerzung der Anglizismen sehr willkommen. Dies wird aber aus Gründen der Einheitlichkeit mit anderen Gesetzen, Verordnungen et cetera keinen Sinn machen.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die BDP unterstützt auch bei dieser Vorlage die Anpassungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals. Die Anpassungsvorschläge der Regierung machen Sinn. Für uns als weltoffene Partei sind die Begriffe «Personalmanagement» und «Case Management» nicht zu fremdländisch. Sie sind für jedermann verständlich und haben sich im Personalumfeld eingebürgert. Wir lehnen die Minderheitsanträge der SVP ab, die an-

scheinend nicht so sprachvertraut oder nicht so offen gegenüber englischen, eingebürgerten Begriffen ist. Von den Begriffen hängt hoffentlich nicht der Zusammenhalt des Kantons Zürich ab, sie sind jedoch bereits so geläufig, dass die von der SVP vorgeschlagenen Begriffe eher zu weniger Klarheit führen würden. Die BDP wird der Vorlage zustimmen und alle Minderheitsanträge ablehnen.

Regierungsrätin Ursula Gut: Mit Beschluss des Regierungsrates vom 24. Oktober 2007 wurde am 1. April 2008 das Case Management in der kantonalen Verwaltung eingeführt. Darunter werden die vereinten Anstrengungen verschiedenster Anspruchsgruppen, nämlich Betroffene, Arbeitgeber, Versicherungen, Familie, zur beschleunigten Reintegration gesundheitlich beeinträchtigter kantonaler Angestellter am angestammten oder allenfalls an einem angepassten Arbeitsplatz verstanden. Als Rechtsgrundlage diente die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Bei den im Rahmen des Case Managements erhobenen Daten handelt es sich mitunter um besondere Personendaten im Sinne von Paragraf 3 litera a Ziffer 2 des IDG. Für deren Bearbeitung ist eine hinreichende bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz notwendig.

Auf den 1. Januar 2011 wurde im Kanton Zürich zudem das Personalmanagement- und Lohnadministrations-System PULS in Betrieb genommen. Dieses löste das bisherige PALAS-System ab. Die Umstellung auf das neue PULS, aber auch die seit der Einführung von PALAS in der Datenschutzgesetzgebung vollzogenen Änderungen, machen eine Anpassung der im Personalgesetz verankerten Bestimmungen zum Datenschutz unumgänglich.

Die Vorlage hat demnach zwei eigentliche Schwerpunkte: den Datenschutz und das Case Management. Einerseits werden die Bestimmungen vom Datenschutz im Personalgesetz auf dem Hintergrund von IDG generell überarbeitet, anderseits werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für das Case Management ins Personalgesetz eingefügt. Unter Berücksichtigung der Konzeption des Personalgesetzes als Rahmengesetz wurde nur das datenschutzrechtlich Unverzichtbare auf die Gesetzesstufe angesiedelt. Die notwendigen Detailbestimmungen sollen weiterhin in der Vollzugsverordnung im Personalgesetz geregelt werden. Im Gesetz befinden sich Bestimmungen zur Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren sowie der Begründung, Durchführung und Beendigung von

Anstellungsverhältnissen. Weiter wurde eine formell-gesetzliche Grundlage für das zentrale PULS sowie eine Grundlage für mögliche dezentrale Personalmanagement-Systeme geschaffen. Beim Case Management wurde am bisherigen erfolgreichen Konzept von grundsätzlich externen Case Managements festgehalten, weshalb auch explizit deren fachliche Unabhängigkeit in den Entwurf Eingang fand. Dazu wurden die Voraussetzungen, welche zu einem Case Management führen können, im Gesetz verankert. Dies sind eine voraussichtlich länger dauernde ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mindestens zwei Monaten oder eine beobachtete, auf Krankheit oder Unfall zurückgeführte Leistungseinbusse. Ist eine der Voraussetzungen gegeben, wird im Einzelfall geprüft, ob ein Case Management eingeführt wird oder nicht. Das Case Management stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dar. In deren Rahmen hat der Arbeitgeber unter anderem Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten zu treffen. Der Anwendungsbereich der Fürsorgepflicht beschränkt sich dabei klar auf den Arbeitsbereich. Das Case Management geht in seiner Konzession aber notwendigerweise über den Arbeitsbereich hinaus, indem auch das persönliche Umfeld einer oder eines Mitarbeitenden in die Koordinationsbemühungen einbezogen wird. Deshalb hat der Arbeitgeber keine Verpflichtung, im Einzelfall ein Case Management anzubieten, respektive Mitarbeitende haben keinen Anspruch auf ein Case Management.

Als Gegenstück zur Fürsorgepflicht besteht für die Mitarbeitenden die Treuepflicht. Dazu gehört die Schadensminderungspflicht. In deren Umfang sind die Mitarbeitenden verpflichtet, an einem Case Management teilzunehmen. Diese Mitarbeitspflicht betrifft dabei nur das Arbeitsumfeld. Daraus folgt, dass Mitarbeitende nicht zur Teilnahme am Case Management gezwungen werden können, im Bereich des Arbeitsumfeldes aber eine unbegründete Nichtwahrnehmung der Schadensminderungspflicht etwa durch Kürzung oder Beendigung der Lohnfortzahlung sanktioniert werden kann.

Aus Sicht des Regierungsrates kann dem Antrag der Kommissionsmehrheit ausnahmslos gefolgt werden. Abzulehnen sind dabei sämtliche Anträge der Kommissionsminderheit. Vielen Dank. Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir stimmen nun über den Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein ab, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 119: 50 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und damit auf die Vorlage 5069 einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, Ursula Moor und Martin Zuber:

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Änderung vom ...; Bearbeitung von Personendaten, Fallbegleitungen)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hier liegt ein Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, Ursula Moor und Martin Zuber vor, das Wort «Case Management» durch das Wort «Fallbegleitungen» zu ersetzen. Dieser Minderheitsantrag steht in direkter Verbindung mit den Minderheitsanträgen zu Paragrafen 39a, 39b, 39c und 39d. Aus diesem Grunde stimmen wir gleichzeitig über diese Minderheitsanträge ab.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Rein formell wäre ich auch einverstanden, wenn Sie die Abstimmung zum Personalleitungssystem ebenfalls hier einbauen.

Ich spreche zu diesem Minderheitsantrag und den Folgeminderheitsanträgen nur einmal. Bei Artikel 39b litera a und b werde ich die Anträge separat begründen.

Zurzeit begleitet der Kanton und offeriert der Kanton betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fallbegleitungen und eben nicht generell ein sogenanntes Case Management. Sollte wirklich Bedarf nach zusätzlichen Ressourcen bei den Fallbegleitungen von kantonalen Angestellten bestehen, welche wegen Krankheit oder Unfall über eine

längere Zeit vermindert arbeitsfähig oder länger teilweise oder ganz arbeitsunfähig sind, so kann sich der Kanton ein Beispiel an der Stadt Zürich nehmen, welche für solche Fälle eine eigene spezialisierte Abteilung unterhält. Wird aber der Terminus «Case Management» in der vorliegenden Form im Gesetz festgeschrieben, so sind Sinn und Zweck der daraus erfolgenden Verordnung und Weisung vorgespurt. In der kantonalen Verwaltung wird es keine effizienten und kostenbewussten Fallbegleitungen mehr geben – früher oder später –, sondern die bearbeitende Berater-Industrie wird mit Aufträgen zugedeckt werden. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Anglizismus «Case Management» durch den deutschen Terminus «Fallbegleitungen» und «Personalleitungssystem» zu ersetzen.

Jetzt noch kurz zu Frau Büchi (*Renate Büchi*): Frau Büchi, Eugène Pottier hat Ihre Partei-Hymne geschrieben – auf Französisch. Verständlich, dass das nicht so ganz verstanden wird, und man hat es dann auf Deutsch übersetzt. Jetzt bei den Fallbegleitungen ist es schon interessant, dass Sie da das Amerikanische übernehmen. Russisch hätte ich noch irgendwie verstanden (*Heiterkeit*). Ich denke, das Wort «Fallbegleitung» wäre sicher verständlich und besser als dieser Anglizismus.

Zu Herrn Hunger (*Stefan Hunger*): In der Beraterindustrie werden Anglizismen gebraucht, das verstehe ich, aber wir wollen eben nicht die Beraterindustrie mit Aufträgen zudecken, sondern wir wollen das bewährte System der Fallbegleitungen dort, wo es nötig wird, im Kanton so weiterführen.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.): Ja, geschätzter Kollege Amrein (Hans-Peter Amrein), ich möchte daran erinnern, dass Französisch eine schweizerische Landessprache ist. Besten Dank (Heiterkeit).

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird den Minderheitsanträgen von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 119: 49 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Folgeminderheitsanträge zu den Paragrafen 39a bis 39d sind somit obsolet.

I. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals

\$ 10

G. Datenschutz und Datenbearbeitung

§ 34. Grundsätze

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 35. Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hier liegt ein Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein und Mitunterzeichnenden vor, die Bezeichnung «Personalmanagement» durch «Personalleitung» zu ersetzen. Es war eine Wortmeldung, diese hat sich offensichtlich erledigt. Dieser Minderheitsantrag steht in direkter Verbindung mit dem Minderheitsantrag zu Paragraf 36. Aus diesem Grund stimmen wir gleichzeitig über diese zwei Minderheitsanträge ab. Sie sind damit einverstanden? Das ist der Fall.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird den Minderheitsanträgen von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 120: 50 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 37–39a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 39b. 2. Voraussetzungen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hier liegt ein Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein und Mitunterzeichnenden vor, litera a und litera b zusammenzufassen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Die Adjektive «voraussichtlich» und «möglicherweise» gehören in kein Gesetz, öffnen sie doch Tür und Tor für Rechtshändel. Lassen Sie deshalb Ihren gesunden Menschenverstand walten und unterstützen Sie Antrag und Formulierung

der Kommissionsminderheit, welche wie folgt lauten: «Eine Fallbegleitung» – jetzt Case Management – «wird dann geprüft, wenn der oder die Angestellte wegen Krankheit oder Unfall über längere Zeit verminder leistungsfähig oder länger teilweise oder ganz arbeitsunfähig ist.» Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 115: 49 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage 5069 materielle durchberaten. Sie geht nun an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in ungefähr vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

5. Steuergesetz

Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2014 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 8. Juli 2014 **5072**

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die WAK empfiehlt Ihnen einstimmig, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Die Vorlage steht vor dem Hintergrund des neuen Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand, das die eidgenössischen Räte im Herbst 2012 beschlossen haben. Die Kantone müssen, basierend darauf, ihre Steuergesetze bis zum 1. Januar 2016 anpassen.

Gemäss den früheren Bestimmungen über die Aufwandbesteuerung waren die Kantone verpflichtet, diese Form der Besteuerung in der Zuzugsperiode bei natürlichen Personen vorzusehen, die erstmals, oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nahmen und hier nicht

erwerbstätig waren. Zudem konnten die Kantone für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht die Besteuerung nach Aufwand auch auf die folgenden Steuerperioden ausdehnen. Diese Möglichkeit fiel im Kanton Zürich mit der am 8. Februar 2009 von den Stimmberechtigten angenommenen kantonalen Volksinitiative für die Abschaffung der Pauschalsteuer per 1. Januar 2010 dahin.

Mit dem neuen Bundesgesetz wird nicht mehr zwischen der Zuzugsperiode und den nachfolgenden Steuerperioden unterschieden. Steuerpflichtige, welche die vorgängig genannten Bedingungen erfüllen, haben somit das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Der kantonale Gesetzgeber hat zu entscheiden, ob er für die kantonalen Steuern diese Neuerung übernehmen will.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Volksinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre» nur deshalb auf die Abschaffung der Aufwandbesteuerung in den der Zuzugsperiode folgenden Steuerperioden beschränkte, weil in der Zuzugsperiode ein bundesrechtlicher Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand bestand, sofern die Bedingungen dafür erfüllt waren. Die Kommission teilt deshalb die Ansicht des Regierungsrates, Paragraf 13 des Steuergesetzes nun gänzlich aufzuheben, um dem Abstimmungsergebnis vom 8. Februar 2009 Rechnung zu tragen. Die Steuergesetzänderung hat lediglich noch zur Folge, dass bei den Staats- und Gemeindesteuern auch in der Zuzugsperiode – selbst für ausländische Personen – keine Aufwandbesteuerung mehr möglich sein wird.

Gemäss Ziffer 5 der Weisung dürfte die Gesetzesänderung praktisch keine Auswirkungen mehr auf die Steuereinnahmen haben, weil in den Steuerperioden 2011 und 2012 bei den Staats- und Gemeindesteuern gerade noch in je zwei Fällen die Aufwandbesteuerung für die Zuzugsperiode verlangt wurde.

Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission und des Regierungsrates. Die Änderung, um die es da geht, ist ja in der Tat eine logisch-zwingende Konsequenz aus einerseits der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 und anderseits den seither beschlossenen Änderungen im Bundesrecht. Die «Krümel» sozusagen von Paragraf 13 des Steuergesetzes sind darum aus dem

Gesetz zu entfernen. Nur der guten Ordnung halber sei bemerkt, dass die SVP die Streichung und das Wegfallen von Paragraf 13 insgesamt selbstverständlich bedauert. Vielen Dank.

Mattea Meyer (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion stimmt der Gesetzesänderung zu, die aufgrund einer Änderung auf Bundesebene notwendig ist. Während bei Personen, die erstmals oder nach einer zehnjährigen Landesabwesenheit in die Schweiz gekommen sind und hier nicht arbeiten, zwischen Zuzugs- und den darauffolgenden Steuerperioden unterschieden wurde, wird diese Unterscheidung bundes- und kantonsweit aufgehoben. Pauschalbesteuerung, also Besteuerung nach Aufwand, sind ein Steuerprivileg für ein paar wenige. Sie verletzt nicht nur das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern betreibt Steuerdumping auf Kosten der Steuerzahlenden und auf Kosten der Heimatländer der Millionärinnen und Millionäre. Noch können bei der direkten Bundessteuer Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die hier erstmals steuerpflichtig sind und nicht arbeiten, pauschal besteuert werden. Ich hoffe, dass dies ab dem 30. November 2014, wenn die Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung» zur Abstimmung kommt, nicht mehr möglich sein wird. Die Stimmbevölkerung hat diesen richtigen Schritt schon 2009 getan und die Pauschalbesteuerung abgeschafft. Die Erfahrungen im Kanton Zürich verbannen die Warnungen der bürgerlichen Gegnerinnen und Gegner vor Millionenausfällen ins Reich der Märchen. Das Ja zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung macht die nun vorliegende Gesetzesänderung auch notwendig. Weil der Kanton Zürich keine Besteuerung nach Aufwand für Ausländerinnen und Ausländer mehr vorsieht, gilt dies neu auch für die Zuzugsperiode. Mit einem Ja zur Gesetzesänderung wird dem Abstimmungsresultat der Stimmberechtigten aus dem Jahr 2009 Rechnung getragen.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion wird dieser Gesetzesänderung zustimmen. Es handelt sich dabei, wie schon ausgeführt wurde, tatsächlich um eine Formalie. Nicht erstaunen wird es Sie aber, dass ich die Meinung von Mattea Meyer nicht teile bezüglich dessen, was diese Änderung im Gesetz damals für den Kanton Zürich bedeutet hat und was sie auch für die Schweiz bedeuten würde, sollte denn diese Initiative auf Bundesebene angenommen werden. Wir sind der Meinung, dass die Abschaffung der Pauschalbesteuerung für den Kan-

ton Zürich ein klassisches Eigengoal bedeutet hat. Der Kanton Zürich hat sich damit bewusst im Steuerwettbewerb gegenüber anderen Kantonen, die nach wie vor diese Möglichkeit vorsehen, schlechtergestellt. Sie werden gehört haben, dass jetzt im Rahmen der Diskussion auf Bundesebene, als über diese Initiative auf Bundesebene diskutiert wurde, auch Zahlen genannt wurden, wie die Verhältnisse in diesen Kantonen sind. Auch die Bewegungen von Steuerpflichtigen aus dem Kanton Zürich in andere Kantone infolge der Gesetzesänderung wurden erwähnt. Wenn wir so weitermachen, indem wir unseren Kanton weiterhin schlechterstellen im Steuerwettbewerb und wenn wir die Schweiz weiterhin schlechterstellen in ihrer Steuersituation, dann müssen wir uns nicht wundern, wenn es unserem Wirtschaftsstandort schadet und wenn es uns in Zukunft unter Umständen nicht mehr so gut gehen wird wie heute.

Alles in allem, wie gesagt: Wir stimmen zu, aber nicht weil wir den Inhalt der Vorlage teilen würden.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Die Fraktion von Grünen, AL und CSP wird dieser Vorlage selbstverständlich zustimmen. Die Abstimmung vom Februar 2009 ging ja auf eine Volksinitiative der Alternativen Liste zurück und 52 Prozent der teilnehmenden Stimmberechtigten haben dieser Initiative zugestimmt. Frau Meyer (Mattea Meyer) hat gesagt, es sei ein Märchen, dass die Abschaffung der Pauschalbesteuerung etwas Schlechtes gebracht habe. Frau Sauter (Regine Sauter) hat gesagt, das sei ein klassisches Eigengoal gewesen, der Kanton Zürich hätte da einen weiteren Nachteil im Steuerwettbewerb. Beide haben keine Zahlen gebracht, ich kann Ihnen diese Zahlen liefern. Deshalb muss ich Ihnen sagen: Das ist eben kein Eigengoal. Ich kann mich da noch auf gute Verbündete stützen, ich habe da einen Zeitungsartikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 16. März 2012, die sich ihrerseits auf eine Pressekonferenz der Finanzdirektorin und der kantonalen Steuerverwaltung stützt: 200 Personen waren pauschalbesteuert. Von diesen sind 100 weggezogen, das hat 12,2 Millionen Steuerverlust gegeben im Kanton Zürich. 100 sind geblieben und diese 100 haben insgesamt 13,7 Millionen mehr Steuern bezahlt. Also unter dem Strich hat es 1,5 Millionen mehr Steuern gegeben. Und dann gibt es aber noch zwei interessante Sachen: Von diesen 100 Pauschalbesteuerten, die hier geblieben sind, haben 47 Prozent nachher noch weniger Steuern bezahlt oder gleich viel nach der Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Wahrscheinlich haben sie einfach alle legalen Steueroptimierungsmöglichkeiten gebraucht. Also insgesamt haben 50 Personen so viel mehr bezahlt, dass unter dem Strich 1,5 Millionen mehr in der Staatskasse geblieben sind. Und es ist ja nicht so, dass diese 100, die weggezogen sind, Ruinen hinterlassen haben. Also in die Villen in Küsnacht oder in Herrliberg, aus der sie ausgezogen sind, sind natürlich dann auch Leute eingezogen, die viel Steuern bezahlt haben. Ich gehe davon aus, dass das ja nicht alles Steueroptimierungs-Leute sind, die null versteuern. Also, unter dem Strich sind nicht nur 1,5 Millionen, sondern ist viel mehr Geld in der Staatskasse gelandet dank dieser Abschaffung der Pauschalsteuer. Also, es ist kein Eigengoal, sondern absolute Erfolgsgeschichte. Schreiben Sie diese Erfolgsgeschichte weiter, am 26. November 2014 haben Sie Gelegenheit dazu. Dann kann die ganze Schweiz diesem Privilegierungs-Spuk ein Ende setzen, dann können Sie nämlich dieser Volksinitiative schweizweit zustimmen. Dann haben wir keine Steuerreservate mehr im Wallis und im Berner Oberland, wo man einfach Privilegienwirtschaft machen kann. Ich danke Ihnen.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Die CVP wird dieser Vorlage zustimmen. Wir sehen sie als völlig unbestritten und als notwendiges Übel an und stimmen zu. Danke.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Im Sinn der damaligen Volksinitiative ist es richtig, die Zuzüger, welche kein Schweizer Bürgerrecht haben, steuerlich nicht zu bevorzugen – trotz neuen Möglichkeiten, die das Bundesrecht den Kantonen nun im Bereich der kantonalen Steuern gewähren würde. Die EDU wird der hier vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes zustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

§ 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Und auch hier findet die Redaktionslesung in circa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

6. Erneuerung des NOK-Gründungsvertrags

Parlamentarische Initiative von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen) vom 24. März 2014 KR-Nr. 82/2014

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat erlässt folgendes Gesetz

Gesetz zur Erneuerung des NOK-Gründungsvertrags

§ 1 Zweck

Der NOK-Gründungsvertrag vom 1. Juli 1914 ist gemäss den Zielen der Kantonsverfassungen der Gründerkantone bezüglich der Energieversorgung und der übergeordneten Energiegesetzgebung zu erneuern.

§ 2 Neuverhandlung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Zürich nimmt Verhandlungen auf mit den Konkordatspartnern des NOK-Gründungsvertrages LS 732.2.

§ 3 Fristen

Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat innert 3 Jahren nach Annahme des Gesetzes den erneuerten Konkordatsvertrag zu.

Begründung:

Der NOK Gründungsvertrag vom 1. Juli 1914 entspricht in keiner Art und Weise mehr den Anforderungen für die zukünftige Energiepolitik. Die übergeordnete Gesetzgebung hat die meisten Bestimmungen des Gründungsvertrages aufgehoben. In Zukunft wird voraussichtlich nur der § 3 mit dem Veräusserungsverbot sicher Bestand haben. Es braucht deshalb ein erneuertes Konkordat, um den Anforderungen an die zukünftige Energieversorgung zu genügen. Das Verhandlungsmandat des Kantons Zürich basiert auf den in der Kantonalen Verfassung und dem Kantonalen Energiegesetz formulierten energiepoliti-

schen Zielen. Für den Kanton Zürich dürfen keine unverhältnismässigen Risiken entstehen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Vor 100 Jahren wurde in diesem Saal die Beteiligung des Kantons Zürich beim Erwerb der Kraftwerke Beznau-Lönsch durch Übernahme von 38 Prozent oder 13'680 Stück der Aktien dieser Gesellschaft bewilligt. Dieser Beschluss ist besser bekannt unter dem Namen «NOK-Gründungsvertrag». Mit dieser Parlamentarischen Initiative wollen wir dieses Konkordat erneuern. Das Begehren wurde gleichlautenden bei den Parlamenten von sieben AXPO-Kantonen eingereicht. Es ist nicht das erste Mal, dass eine Erneuerung des NOK-Gründungsvertrags angeregt wird. 1992 gab es eine Anfrage der Grünen, als Mitunterzeichnerin eine Gabriele Petri.

Der Regierungsrat lehnte das damals ab und führte Folgendes aus: «Der Gründungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragskantone sowie der NOK. Er enthält keinerlei für die Bürger unmittelbar geltende Rechtsnormen. Es handelt sich somit nicht um ein rechtsetzendes, sondern ein rechtsgeschäftliches Konkordat. Diese unterstehen dem Grundsatz, dass Verträge eingehalten werden müssen. Der Gründungsvertrag ist unbefristet und sieht kein Kündigungsrecht vor. Er kann daher nur in gegenseitigem Einvernehmen aller am Vertrag beteiligten Kantone geändert werden. Die Änderung müsste von den Kantonsregierungen ausgehandelt und in jedem einzelnen Kanton nach innerkantonalem Recht genehmigt werden.»

So, es gibt verschiedene Gründe, dass wir diesen Weg gehen sollen, um der Regierung da einen verbindlichen Auftrag zu geben. Ob das vorgeschlagene neue Gesetz der beste Weg dazu ist, lasse ich hier offen. Das kann dann Gegenstand der Beratungen in der Kommission sein. Wir sind offen für den Fall, dass jemand eine bessere Idee hat. Das betrifft allerdings nur den Weg, nicht das Ziel. Das Ziel ist eine Erneuerung des Konkordates auf Basis der kantonalen Gesetzgebung. Wenn wir eine Erneuerung des Konkordates fordern, ist bereits eine ganz wesentliche Aussage gemacht.

Die Grünen wollen das Konkordat auch in Zukunft. Auch wenn wir einiges an der AXPO kritisieren und die heutige Struktur der AXPO Holding Schwächen aufweist, so stellen wir die AXPO Holding selber nicht infrage. Es gibt dafür aus unserer Sicht keine Alternative. Die AXPO hat viele Stärken, allerdings – das wird mit den kommunizierten Ertragsproblemen ersichtlich – auch einige Schwächen. Wenn wir

den NOK-Gründungsvertrag unter die Lupe nehmen, stellen wir fest, dass von den elf Paragrafen im Teil A absehbar nur der Paragraf 3 Bestand haben wird. Er regelt die Besitzverhältnisse. In Paragraf 4 werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt. Es ist schon heute offen, wie weit diese Bestimmungen überhaupt noch anwendbar Spätestens mit der nächsten Etappe der Strommarkt-Liberalisierung – die Vorlage soll nächstens in die Vernehmlassung gehen – wird dieser Paragraf durch die übergeordnete Gesetzgebung neu zu regeln sein. Das sage nicht ich, das schrieb der Regierungsrat auf die Anfrage von Gabriela Winkler, Kantonsratsnummer 85/2007, ich zitiere: «Paragraf 4 des NOK-Gründungsvertrags besagt, dass die beteiligten Kantone verpflichtet sind, die gesamte elektrische Energie für die Versorgung von der NOK zu beziehen, solange diese in der Lage ist, die Energie zu annehmbaren Bedingungen zu liefern.» Falls also die Bedingungen nicht annehmbar sind, können die EKZ (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) schon heute elektrische Energie auch bei einem anderen Lieferanten beschaffen. Mit der Liberalisierung notwendigen Prüfung und Anpassung Gründungsvertrags muss auch die Zweckmässigkeit von Paragraf 4 geprüft werden. Ob Paragraf 4 vollständig aufgehoben oder nur angepasst wird, werden die NOK-Kantone im Rahmen der erwähnten Vertragsüberprüfung zu beraten haben. Dabei gilt für den Kanton Zürich als Rahmenbedingung, dass er gemäss Artikel 106 Absatz 3 der Kantonsverfassung für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizität zu sorgen hat.

Sie sehen, wir haben unsere Hausaufgaben gemacht und rund 40 parlamentarische Vorstösse aus den verschiedenen AXPO-Kantonen ausgewertet und halten uns daran, was die Regierung selber geschrieben hat. Schon nach der Gründung der AXPO-Holding AG wurde eine überarbeitete Eigentümerstrategie in Aussicht gestellt, so zum Beispiel in der Interpellation 211/2004 von SP und Grünen. Ich zitiere wieder: «Was den Kanton Zürich anbelangt, will sich der Regierungsrat vorerst ein Gesamtbild über seine Beteiligungen an Elektrizitätsunternehmungen machen und seine diesbezügliche Eigentümerstrategie neu festlegen. Erst aufgrund der neuen Leitlinien soll untersucht werden, welche Massnahmen anzuwenden sind.» Ein erster Anlauf für eine Eigentümerstrategie wurde damals in einer gemeinsamen Sitzung von KEVU (Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt) und EKZ-Aufsichtskommission präsentiert und stiess bei den EKZ und der EKZ-Aufsichtskommission, der ich damals angehörte, auf starke Ab-

lehnung. Sie finden den Auftrag seither in den Legislaturzielen des Regierungsrates. Abnehmende Bedeutung hat auch der Paragraf 5. Der Bundesgerichtsentscheid zur Neukonzessionierung des Kraftwerkes Sernf zeigte, dass dieser Paragraf 5 bei der Neukonzessionierung bestehender Kraftwerke nicht angewendet werden kann. Wir haben heute im Gründungsvertrag noch drei relevante Paragrafen. Davon wird einer mit der vollständigen Strommarkt-Liberalisierung hinfällig, der andere ist nur noch in Ausnahmefällen anwendbar. Verbleibt genau noch ein Paragraf, nämlich jener, welcher die Besitzverhältnisse regelt.

Jetzt stellt sich die Frage, ob das genügt. Wir meinen, dass das nicht genügt. In der Begründung der Parlamentarischen Initiative schreiben wir, dass dem Kanton Zürich keine unverhältnismässigen Risiken entstehen dürfen. Sie kennen diese Formulierung. Es geht hier um Beteiligungen des Kantons an Firmen, welche systemrelevant sind. Die AXPO ist zweifellos systemrelevant, deshalb ist sicherzustellen, dass dem Kanton daraus keine unverhältnismässigen Risiken entstehen. Wir sind uns schon bewusst, dass im AXPO-Verwaltungsrat und in den Kantonswerken intensive Diskussionen darüber stattfinden, wie sich die AXPO und die Kantonswerke im liberalisierten Strommarkt und innerhalb des europäischen Strommarktes positionieren sollen. Wir verschliessen uns dieser Diskussion nicht, im Gegenteil: Es macht wenig Sinn, wenn die Kantonswerke der AXPO Konkurrenz machen und die AXPO den Kantonswerken. Es ist uns wichtig, dass man sich in der gesamten Wertschöpfungskette nicht gegenseitig kannibalisiert. Und wenn man dann die Beteiligungsverhältnisse anschaut, die sich zum Teil in den Schwanz beissen, ist dieses Problem eben da. Und wenn sich zwei streiten, dann lachen die Dritten, und das werden im vollständig liberalisierten Strommarkt die anderen Anbieter sein.

Das Projekt «Hexagon» hätte 2001 das Konkordat gekündigt. Gleichzeitig hätte der Kanton sich schrittweise aus der Elektrizitätswirtschaft zurückziehen wollen. Letzteres war ausschlaggebend für die Ablehnung der Vorlage. Das war eine Abstimmung für einen starken Service public in der Stromversorgung und dieser soll mit einer Erneuerung des Gründungsvertrags auch für die Zukunft gewährleistet sein, mit einer Regelung von Rechten und Pflichten, angepasst an das Umfeld, welches sich in den letzten 100 Jahren geändert hat.

Abschliessend: Andrew Walo (CEO der Centralschweizerischen Kraftwerke AG) hat uns in der KEVU in einer 44-seitigen Powerpoint-Präsentation auch eine Vision für die zukünftige AXPO vorgestellt.

Diese ist auch für die Grünen im Grundsatz eine vernünftige Basis, um den NOK-Gründungsvertrag zu erneuern. Ich bitte Sie, diese Initiative in diesem Sinne zu überweisen.

Ruedi Menzi (SVP, Rüti): Um es vorwegzunehmen, die SVP wird diese PI nicht vorläufig unterstützen. Die Begründung lautet klar und einfach: Die AXPO soll nicht zum Spielball der Kantonsparlamente werden. Das Zürcher Parlament kann seine energiepolitischen Anliegen über die EKZ und den Regierungsrat einbringen, dies sollte genügen. Die weiteren Gründe liegen in der Geschichte: Der NOK-Gründungsvertrag ist ein Konkordat, eine öffentliche interkantonale Vereinbarung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung. Die beteiligten Kantone haben bewusst auf eine eigenständige Stromproduktion verzichtet. Dies hat ökonomische Gründe. Die hohen Investitionskosten für grosse Produktions- und Verteileranlagen sowie die mit dem Bau und Betrieb verbundenen finanziellen Risiken können im Rahmen der Gemeinschaft besser abgestützt werden.

Der NOK-Gründungsvertrag beschränkt sich auf wenige Paragrafen, auf die Regelung des Wesentlichen, und hat nichts von seiner Aktualität eingebüsst. Er bildet die Grundlage zur Bewältigung des Versorgungsauftrags, unabhängig davon, ob diese Energie mit neuer Erneuerbarer, Wasser- oder Atomkraft erzeugt wird. Die offene Vertragsgestaltung hat es der NOK, der heutigen AXPO, erlaubt, sich dem starken Wandel in der langen Zeitspanne anzupassen. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung geht die gemeinsam vereinbarte Konkordatspflicht dem Recht jedes einzelnen der im Konkordat teilnehmenden Kantone vor. Hingegen geht das Bundesrecht dem Konkordatsrecht vor. Neuerungen, wie die Stromeinspeisung Dritter ins Versorgungsnetz, wird heute bereits auf Bundesebene im Energienutzungsbeschluss und in der Energienutzungs-Verordnung geregelt. Diese Vorschriften sind in Kraft und bedürfen keiner Aufnahme in den NOK-Gründungsvertrag.

Ich fasse zusammen. Erstens: Aus dieser Darstellung geht klar hervor, dass dieser NOK-Gründungsvertrag noch immer aktuell ist. Zweitens: Die Stromliberalisierung in der Schweiz ist noch immer in der Schwebe. Wir wissen nicht, wohin die Reise geht. Auch deshalb brauchen wir zum heutigen Zeitpunkt keine Änderung. Drittens: Das Stromabkommen mit der EU ist auch heute noch nicht unter Dach und Fach. Wir wissen heute nicht, was für Probleme dieses Abkommen für die

Schweiz wird. Viertens: Heute wird AXPObringen der Verwaltungsrat durch Regierungsvertreter der beteiligten Kantone und durch Vertreter der Kantons-EW (Elektrizitätswerke) zusammengesetzt. Diese Zusammensetzung hat sich bewährt und der Verwaltungsrat hat über Jahrzehnte bewiesen, dass auch hier vorderhand keine Änderung nötig ist. Fünftens: Mit einer Änderung des Gründungsvertrags bezweckt die Grüne Partei - übrigens auch mit ähnlichen Vorstössen in anderen Konkordatskantonen -, die Mitsprache der Kantonsparlamente zu verstärken. Wir brauchen Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit hat uns die AXPO bis heute geliefert. Die AXPO darf nicht zum Spielball grün-ideologischer Energiepolitik werden. Wir bitten Sie, diese PI vorläufig nicht zu unterstützen. Danke.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Mein Elektrotechnik-Professor an der ETH hat die Geschichte der Herausforderung in der Elektrotechnik, kurz zusammengefasst, wie folgt beschrieben: Im 19. Jahrhundert war die Herausforderung, die Dinge zum Laufen zu bringen. Im 20. Jahrhundert ging es darum, sie gross zu machen. Und die Herausforderung im 21. Jahrhundert, unsere Herausforderung, ist die Nachhaltigkeit. Der NOK-Gründungsvertrag feiert dieses Jahr sein 100-jähriges Bestehen. Zur Gründerzeit war der Vertrag die Grundlage für eine wegweisende Entwicklung in der Verbreitung der Elektrizität und der Sicherstellung der Stromversorgung – zum grossen Nutzen der Bevölkerung. Er war die Grundlage für die Herausforderung des 20. Jahrhunderts, das die Elektrizität gross gemacht hat. Diese Aufgabe, Ruedi Menzi, ist heute erfüllt. Heute brauchen wir eine andere, zeitgemässe Grundlage für die Herausforderungen unserer Zeit. Es geht da nicht um grüne Ideologien. Wir brauchen eine neue Vereinbarung, sei es ein Konkordat oder ein Vertrag. Details dazu, wieso die alten Paragrafen oder viele davon heute nicht mehr sinnvoll sind, haben Sie von Röbi Brunner (Robert Brunner) gehört. Wir brauchen also eine Vereinbarung, die die neuen Verhältnisse auf dem liberalisierten Strommarkt berücksichtigt. Wir brauchen eine Vereinbarung, die das abbildet, was heute schon Realität ist, obwohl es eigentlich dem Gründungsvertrag widerspricht. Ich spreche hier zum Beispiel davon, dass Eigeninvestitionen der EKZ im Windpark an der Nordsee einen Verstoss gegen den NOK-Gründungsvertrag darstellen, trotzdem werden sie gemacht und toleriert. Wir wollen auch eine Vereinbarung, die für alle Gültigkeit hat, eine Vereinbarung also, die nicht einseitig als Argument gegen den Fortschritt verwendet wird und auf der anderen Seite unter dem Tisch verschwindet, wenn sie nicht gelegen kommt.

Wenn Sie im 21. Jahrhundert angekommen sind, stimmen Sie dieser PI zu, damit sich auch unsere Elektrizitätsversorgung den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stellen kann.

Olivier Hofmann (FDP, Hausen a. A.): Seit dem Abschluss des NOK-Gründungsvertrags sind 100 Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich im Energiebereich vieles geändert. Es spricht also nichts dagegen, den NOK-Gründungsvertrag zu überprüfen und allenfalls den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Diese Überprüfung durch eine PI zu initialisieren, finden wir aber den falschen Weg. Die FDP wird die PI daher nicht vorläufig unterstützen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Diese PI verlangt ein Gesetz, das sicher nicht zu einer Perle unserer legislatorischen Tätigkeit werden kann. Die SP ist viele Jahre auf der Suche nach einer Lösung für das Problem gewesen, dass die AXPO und ihr Konkordat legislatorisch darstellen und wie man als Parlament hier die entsprechenden Schritte einleiten könnte. Die PI Brunner ist aber ein tauglicher Anstoss. Das AXPO-Konstrukt ist ja ganz offensichtlich überholt. Das gibt auch der Regierungsrat – und der SVP-Regierungsrat Markus Kägi an erster Stelle – zu, wenn er im Energieplanungsbericht, den wir in 14 Tagen diskutieren werden, wörtlich schreibt: «Die AXPO ist nicht mehr in der Lage, die Versorgungssicherheit im Kanton Zürich für alle Zeiten zu garantieren.» Das ist ein eklatanter Widerspruch zur Abnahmegarantie, die im Konkordat AXPO oder NOK festgeschrieben ist. Wenn das so ist, dann hat sich die AXPO tatsächlich überholt und erfüllt ihren Kernauftrag in Zukunft nicht mehr. Das ist die Einschätzung des Regierungsrates.

Wir stossen mit der PI Brunner einen ergebnisoffenen Prozess an und es ist für die SP überhaupt nicht klar, was das Endresultat dieses Prozesses sein wird. Er enthält für alle Seiten, die ihn beschreiten wollen, grosse politische Risiken. Am Schluss endet das vielleicht in einer «Good AXPO» und in einer «Bad AXPO», wenn man die Risiken aus dem Ausstieg aus der Atomenergie und anderen Altlasten anschaut, inklusive der politischen Risiken in Turkmenistan über Aserbeidschan, Anatolien bis Kalabrien, wo die AXPO unsere Staatsmilliarden investiert. Es gibt also sehr gute Gründe, in dieses Konstrukt mehr

Transparenz, mehr Corporate Governance und mehr parlamentarische Mitsprache hineinzuwünschen. Denn Herr Menzi (Ruedi Menzi), Sie haben gesagt: «Alles ist gut, wie es jetzt ist. Wie es 1914 war, ist es immer noch gut.» Ja, können Sie dazu stehen, was die AXPO auf der ganzen Welt macht? Wissen Sie überhaupt, was die AXPO in diesen politischen Problemzonen investiert und wer darüber entschieden hat, dass sie da mitmacht? Das sind unsere Staatsmilliarden, da hängen wir mit drin in diesen Risiken. Das Volk sollte doch von uns verlangen, dass wir eine gewisse Transparenz, eine gewisse öffentliche Mitsprache in dieses riesige Engagement des Kantons Zürich hineinbringen. Es gäbe zum Weg, den Robert Brunner und die Grünen in allen Kantonen aufzeigen, eine Alternative. Wir haben diese Alternative vor ein, zwei Jahren eingeführt: Das wäre eine interkantonale Legislativkonferenz, wo zwei Kantonsparlamente miteinander vereinbaren könnten, die anderen betroffenen Kantonsparlamente zu einer Konferenz einzuladen, an der man die Stossrichtung bei der Änderung eines Konkordates festlegt und die entsprechenden Regierungen zu einer Stellungnahme einlädt. Auch dieser Weg wäre offen. Es wäre gut, wenn die Geschäftsleitung auch einmal über diesen Weg «ILK», wo sie ja vertreten ist, befinden würde. Das könnte auch das Resultat der Kommissionsberatung sein oder ein Zwischenresultat der entsprechenden Kommissionsberatung.

Die SP ist dafür, diesen Weg einmal zu wagen, und gibt deshalb der PI Brunner die Chance der vorläufigen Unterstützung.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Es ist in der Tat so, dass der Gründungsvertrag der NOK heute nicht mehr der Aktualität entspricht. Dies ist nach 100 Jahren auch nicht sonderlich. Die Frage ist für die EDU: Was geschieht, wenn alle Eigentümerkantone den NOK-Gründungsvertrag erneuern? Das Resultat wird sein, dass die Politik der AXPO vorschreibt, was sie zu tun und zu lassen hat, zum Beispiel ein Konkordats-Text, welcher die Stromwende vorgibt. Die Politik wird neue grüne Forderungen stellen, ohne dass sie jedoch die Verantwortung für den Geschäftsgang und die Finanzierbarkeit der Forderungen übernimmt. Aus Sicht der EDU nimmt die AXPO die Verantwortung gegenüber den Eigentümerkantonen im gegenwärtigen turbulenten Strommarkt bestmöglich wahr. Ebenso hat die AXPO in den letzten Jahren umfassend in die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien investiert. Die EDU sieht heute keinen zwingenden Grund,

die Grundfesten der AXPO zu verändern, und wird die PI nicht vorläufig unterstützen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Zuerst muss gesagt werden, dass die AXPO einen klaren Auftrag hat, der aus der Eignerstrategie hervorgeht und sich in der AXPO-Strategie selber ausdrückt. Über die Einhaltung wacht der Verwaltungsrat, der ja aus Vertretern der Kantone und Kantonswerke zusammengesetzt ist. Es trifft sicher zu, dass beim NOK-Vertrag ein gewisser Anpassungsbedarf besteht, das ist nach 100 Jahren ja nicht aussergewöhnlich. So haben beispielsweise die Entwicklungen am Strommarkt in letzter Zeit zu einer Belastung des Betriebsmodells geführt. Die ganze Elektrizitätswirtschaft ist tiefgreifenden Umwälzungen unterworfen. Diese Entwicklung ist nicht allein durch den Technologiewandel bedingt, sondern ist das Resultat stark ändernder Rahmenbedingungen durch staatliche Eingriffe und Subventionspraktiken. Die Unsicherheit vernichtet die in der Vergangenheit in einem langfristigen Horizont getätigten Investitionen und verzögert neue Investitionen, weil der Ausgang der sogenannten Energiewende noch nicht klar ist. Ein komplett neuer NOK-Gründungsvertrag, wie er von den Grünen gefordert wird, ist gerade in Zeiten des sich öffnenden Marktes und der laufenden Veränderungen in der Elektrizitätswirtschaft nicht sinnvoll. Zuerst muss das Licht am Ende des Tunnels sichtbar werden, dann zeigen sich die Ansätze, auf denen ein neues Fundament errichtet werden kann. Mit anderen Worten: Die Erneuerung des NOK-Gründungsvertrags ist erst dann sinnvoll, wenn sich wieder Rechts- und Planungssicherheit in der Energiestrategie 2050 abzeichnet. Die AXPO hat sich auf der Grundlage, wie sie die Gründerväter der NOK vorgegeben haben, stets den neuen Gegebenheiten angepasst und arbeitet erfolgreich. Im Wesentlichen geht es nämlich heute wie damals in erster Linie um Sicherheit, Qualität und Langfristigkeit, was nichts anderes als «Nachhaltigkeit» bedeutet. Seit 100 Jahren wirtschaftet die AXPO also nachhaltig und stellt eine sichere, umweltgerechte und wettbewerbsfähige Stromversorgung für ihre Kunden sicher. Für die grösste Produzentin von Strom aus erneuerbarer Energie ist die Zukunft klar: Beim Zubau von Produktionsanlagen wird praktisch ausschliesslich im Bereich «Erneuerbare» investiert.

Ihre Verantwortung gegenüber den Kantonen, der Bevölkerung der Nordostschweiz und ihren Aktionären nimmt die AXPO angemessen und zielführend wahr. Es braucht keinen unnötigen Druck, innert drei Jahren, basierend auf unklaren Voraussetzungen, ein neues Vertragswerk auszuarbeiten. Die PI ist, wie schon gesagt wurde, der falsche Weg. Auch die verlangte Frist von, wie gesagt, drei Jahren genügt nicht für den komplexen Prozess einer solchen Vertragserneuerung. Diese Frist ist viel zu kurz. Darum wird die EVP-Fraktion diese PI nicht vorläufig unterstützen.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Seit 1914 hat sich die AXPO immer wieder an neue Technologien herangewagt und hat es geschafft, sich dem starken Wandel im Energiebereich anzupassen. Dies war möglich, weil im NOK-Gründungsvertrag bewusst auf Detailregelungen verzichtet wurde. Dank einer offenen Vertragsgestaltung konnte die AXPO stets zeitgerecht reagieren. Die CVP sieht im Moment keinen Handlungsbedarf, den Gründungsvertrag erneuern zu müssen. Die Energiezukunft der AXPO hat sich an der Energiestrategie des Bundes zu orientieren. Nur gemeinsam kann in der Schweiz das Ziel der Versorgungssicherheit von Strom zu einem bezahlbaren Preis gewährleistet werden. Grüne Vorstösse in mehreren Kantonen helfen da nicht wirklich weiter. Die CVP unterstützt diese PI nicht.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Es sind jetzt schon einige sehr komische Voten gefallen. Das, was am meisten auffällt, ist, dass alle zuerst das Haus bauen wollen und nachher den Plan machen. Wir möchten es umgekehrt: Wir möchten einen Plan erarbeiten und dann das Haus bauen. Wir verlangen nirgends eine Detailregelung und wir wollen nicht diese übermässige Mitsprache, die hier weisgemacht wird. Aber immerhin ist es ein Konkordat und in einem Konkordat haben die Kantone mitzureden. Es geht nicht ohne die Kantone. Und alle, die jetzt sagen, es sei der falsche Weg und es seien die falschen Anliegen in unserem Antrag, die können in der Kommission mitarbeiten und ihren richtigen Weg, so er denn zu finden ist, aufzeigen und mitarbeiten. Etwas anderes ist hier nicht verlangt. Aber hören Sie doch auf zu sagen «Ja, 100 Jahre ist er alt». Sie müssen ihn auch einmal lesen, man hat das Gefühl, man sei in der Postkutsche, wenn man diesen Vertrag liest. Er sei jetzt 100 Jahre alt und es gehe ja schon irgendwie, auch wenn man vielleicht mal was ändern müsse. Wir müssen jetzt mitarbeiten, wir müssen jetzt mitdenken. Und genau das wollen wir und nichts anderes. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 82/2014 stimmen 73 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Gratulation zur Geburt eines Kindes

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich komme nun zu einer erfreulichen Mitteilung. Ratskollege Moritz Spillmann ist am Donnerstag, 28. August 2014 zum zweiten Mal Vater geworden, was heisst, dass unser ehemaliger Ratskollege Charles Spillmann erneut Grossvater geworden ist. Das gesunde Büblein heisst Luis. Wir wünschen der jungen Familie alles Gute und gratulieren ganz, ganz herzlich mit unserem Plüschlöwen. Wir wünschen viel Freude. (Applaus. Die Ratspräsidentin überreicht Moritz Spillmann den Plüschlöwen.)

Moritz Spillmann ist zum dritten Mal Vater geworden (Heiterkeit), zwei Jungs und ein Mädchen.

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Lilith Claudia Hübscher, Winterthur

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Rücktrittsschreiben: «Hiermit ersuche ich um vorzeitige Entlassung aus dem Kantonsrat auf den 10. November 2014 beziehungsweise auf das Datum der Regelung meiner Nachfolge.

Mit besten Grüssen. Lilith Claudia Hübscher.»

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Kantonsrätin Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall.

Der Rücktritt per 10. November 2014 ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Nun kommen wir zum Schluss der Sitzung. Ich möchte heute etwas früher schliessen, denn es sind noch Fraktionen, die heute Nachmittag ihre Ausflüge vor sich haben.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Datenschutz vor Täterschutz: Änderung des Polizeigesetzes
 Parlamentarische Initiative Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)
- Abtretung von Verlustscheinen
 Parlamentarische Initiative Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)
- Gebäudeausweis der Kantone (GEAK)
 Parlamentarische Initiative Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich)
- Arbeitstätigkeit von Asylsuchenden im Kanton Zürich Anfrage Daniel Frei (SP, Niederhasli)
- Ausfall der Notfallnummern 112 und 117 bei der Kantonspolizei Zürich

Anfrage Silvia Steiner (CVP, Zürich)

 Unbezahlte und verfallene Überstunden in der Verwaltung Anfrage Sabine Sieber Hirschi (SP, Sternenberg)

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr

Zürich, den 1. September 2014

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 15. September 2014.